



mitteilungen

Jahrgang 61 • Nummer 10

Oktober 2008

INHALT

Verband Intern

- 569 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Recht und Verfassung

- 570 Bundesverfassungsgericht zu Bayerischen Raucherclub-Regelungen
571 Geänderte Musterverordnung „Ordnungsbehördliche Verordnung“
572 Mustersatzungen für die Durchführung von Bürgerentscheiden
573 OVG Rheinland Pfalz zu Namensnennung auf Homepage

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 574 Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2004
575 Ergebnisse der Steuerfahndung
576 Kommunale Bürgerschaften
577 Konditionenänderung der KfW
578 Muster für Lohnsteuer-Anmeldung 2009
579 Oberverwaltungsgericht Münster zum Grundsteuererlass
580 Pressemitteilung: Keine Entspannung der Kommunalfinanzen in Sicht
581 Pressemitteilung: Kommunen fordern Korrekturen am Sparkassengesetz
582 Sockelbeträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Schule, Kultur und Sport

- 583 Fachtagung „Jedem Kind (s)ein Instrument“
584 Inventarisierung von Schulvermögen
585 Fortsetzung des Modellprojekts „Jedem Kind ein Instrument“
586 Kulturausgaben der öffentlichen Hand
587 Modellvorhaben „Schulmilch im Fokus“
588 Statistik zum Unterrichtsausfall in Nordrhein-Westfalen
589 Praxismappe für die Offene Ganztagschule
590 Staatskanzlei NRW zur Künstlersozialversicherung
591 Zuschüsse des Landes NRW für Ersatzschulen

Datenverarbeitung und Internet

- 592 Sichere E-Mails durch Zertifizierung

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 593 31. Deutscher Krankenhaustag
594 Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren
595 Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs
596 Fachkongress „Chancen für Familien – Zukunft für Kommunen“

Wirtschaft und Verkehr

- 597 Demografischer Wandel und Verkehrssicherheit
598 Erneuerte Sozialagenda der EU-Kommission
599 Kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland
600 Modellprojekt SimplyCity
601 Partnerschaftliche Unterstützung bei der Beschaffung eines Schulbusses
602 Pressemitteilung: Einheitlichen Ansprechpartner auf kommunale Ebene
603 Regionale Verteilung von Kinderunfällen in Deutschland
604 Gesamtkommentar zum Sozialgesetzbuch (SGB)

Bauen und Vergabe

- 605 Abstandsflächen und Verbesserung des Wärmeschutzes
606 Ausschluss eines Angebots bei fehlender Bezeichnung von Nachunternehmern
607 Kriterien für vergabefreie In-House-Geschäfte
608 Immissionsschutz bei rechtswidriger Wohnnutzung
609 Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit vom Vergaberecht
610 Sachstand Novelle des Vergaberechts
611 Neue CPV-Codes für öffentliche Aufträge
612 Oberlandesgericht Celle zu Preissteigerungen bei verzögerter Vergabe
613 „Stadtumbau West“ wird ausgebaut
614 Symposium „Vergaberecht aktuell“ am 13.11.2008

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 615 Aufstellung von Lärmaktionsplänen
616 Gelbe und orange Warnkleidung
617 Klimaschutzkommune 2009
618 Landgericht Hannover zum Aufstellen blauer Tonnen
619 Mobilitätsmanagement und Klimaschutz
620 Oberverwaltungsgericht NRW zur Beitragserhebung bei Dritterfüllung
621 Verwaltungsgericht Münster zur Restmüllgebühr
622 Wirtschaftsdaten Abwasser 2007

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Oktober-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Verkehr

Roland Thomas

Neue Nutzungskonzepte für den öffentlichen Straßenraum

Oliver Wittke

Maßnahmen der NRW-Landesregierung im Verkehrsbereich

Dirk H. Ahrens-Salzsieder

Möglichkeiten und Grenzen bei der Gestaltung des ÖPNV am Beispiel der Stadt Hürth

Dokumentation: Thesen zur Luftreinhalteplanung

Volker Wente

EU-Verordnung für den öffentlichen Personenverkehr und Kommunen in NRW

Iris Mühlenbruch, Katja Naefe

Das Fahrrad als Instrument des Innenstadt-Marketing

Hans van Vliet

Radfahren und Mobilität in Städten und Gemeinden

Christoph Holtwisch

Rechtsrahmen und Praxis der Schülerbeförderung

Roland Thomas, Rebecca Semmler

Altpapiertonnen im öffentlichen Straßenraum

Dokumentation: Neuakzentuierung kommunaler Straßenerhaltungsstrategien

Judith Mader

Kontroverse um Zugang zur Dhünntalsperre

Klaus Peter Zwerschke

Haftung von Ratsmitgliedern für politische Entscheidungen

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

569 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Entgegen der Mitteilung Nr. 498/2008 muss die Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf des Verbandes kurzfristig verschoben werden. Der Termin für die nächste Sitzung wird nach den Herbstferien festgelegt.

Az.: II/1 01-25

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

StGB NRW-Termine

- 13.10.2008 Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft zu den Beratungsergebnissen der AG „GFG-Reform 2008“ in Düsseldorf
- 15.10.2008 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kamp-Lintfort
- 16.10.2008 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Borken
- 22.10.2008 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Moers
- 29.10.2008 Ausschuss für Umwelt in Velen
- 29.10.2008 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Willich
- 29.10.2008 Erfahrungsaustausch „Feuerwehrwesen“ in Düsseldorf
- 31.10.2008 Sitzung des Präsidiums in Soest
- 05.11.2008 Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit in Gevelsberg

Fortbildungen der KuA NRW

- 15.10.2008 „Abwassergebührekalkulation in der Praxis“ in Duisburg
- 15.10.2008 „Datenschutz im Personalwesen“ in Siegburg
- 30.10.2008 „Abwassergebührenerhebung auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW“ in Duisburg
- 20.11.2008 „Aktuelle Fragen der Regenwasserbewirtschaftung“ in Duisburg

Recht und Verfassung

570 Bundesverfassungsgericht zu Bayerischen Raucherclub-Regelungen

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 06.08.2008 die Verfassungsbeschwerden von einer Raucherin und zwei Gastwirten aus Bayern nicht zur Entscheidung angenommen (Az.: 1 BvR 3198/07, 1 BvR 1431/08). Das Gericht entschied, dass die Ausnahmeregelungen für Festzelte, u.a. wegen ihrer Befristung, und die über einen Erlass konkretisierte Möglichkeit der Gründung von Raucherclubs keine Grundrechtsverletzungen beinhalten würden. Zum Erlass führte es konkret aus, dass die dort geregelten Voraussetzungen für einen Raucherclub (feste Mitgliederstruktur mit bekanntem oder

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

abrufbarem Mitgliederbestand, Einlasskontrollen mit Zurückweisung von „Laufkundschaft“, kein Erwerb der Mitgliedschaft am Eingang der Gaststätte) für alle Gaststätten Geltung haben würden. Der Beschluss ist für die Mitglieder des StGB NRW in dessen Intranet unter Fachinformationen und Service – Fachgebiete – Recht und Verfassung – Ordnungsrecht abrufbar.

Az.: I/2 100-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

571 **Geänderte Musterverordnung „Ordnungsbehördliche Verordnung“**

Der Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss des Städte- und Gemeindebundes hat in seiner Sitzung vom 09.09.2008 beschlossen, in die Musterverordnung „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ ein Rauchverbot auf kommunalen Spielplätzen aufzunehmen. Durch Zigarettenstummel entsteht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Kindern. Die hochtoxischen Abfälle werden oft nicht ordnungsgemäß entsorgt. Eine Zählung in Berlin brachte bei einem gereinigtem Spielplatz nach vier Wochen mehr als 2.800 neue Kippen zum Vorschein. In der Bundeshauptstadt ist Nikotin die zweithäufigste Vergiftungsursache. Die neue Fassung der Muster-VO mit dem eingefügten § 9 Abs. 5 ist im Intranet des StGB NRW für dessen Mitglieder unter Fachinformationen und Service – Mustersatzungen – Ordnungsbehördliche Verordnung – Mustersatzung 2008 (September) abrufbar.

Az.: I/2 100-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

572 **Mustersatzungen für die Durchführung von Bürgerentscheiden**

Der Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation hat auf seiner letzten Sitzung eine Änderung der Mustersatzungen für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen. Die Überarbeitung der Satzungen trägt der Einführung des Ratsbürgerentscheides durch das GO-Reformgesetz sowie die Novellierungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung Rechnung. Die Mustersatzungen sind im INTRANET unter Fachinformationen & Service – Mustersatzungen abrufbar.

Az.: I/3 020-08-26 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

573 **OVG Rheinland Pfalz zu Namensnennung auf Homepage**

Das OVG Rheinland-Pfalz hat mit seinem Urteil vom 10.09.2007 (Az. 2 A 10413/07.OVG) die Entscheidung der Vorinstanz, des VG Neustadt (vgl. StGB NRW-Mitteilung 198/2007), bestätigt. Danach darf der Dienstherr die dienstliche E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und den Namen derjenigen Beschäftigten einer Behörde in deren Internetangebot nennen, zu deren Aufgaben Außenkontakte zählen. Das Urteil des OVG steht für die Mitglieder des StGB NRW im Intranet unter Fachinformationen &

Service – Fachgebiete – Recht und Verfassung – Datenschutz zum Abruf bereit.

Az.: I/2 038-02-16 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

Finanzen und Kommunalwirtschaft

574 Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2004

Das Statistische Bundesamt informiert über die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik 2004. Im Jahr 2004 erzielten fast drei Viertel (73,2 %) aller Steuerpflichtigen in Deutschland Einkünfte von höchstens 37.500 Euro, diese Steuerpflichtigen zahlten 20,4 Prozent der Lohn- und Einkommensteuer. Gut ein Viertel (26,8 %) hatte jährliche Einkünfte von über 37.500 Euro; diese Steuerpflichtigen brachten rund 80 Prozent des Einkommensteueraufkommens auf. Die Zahl der Steuerpflichtigen erhöhte sich infolge einer flächendeckenden Erfassung mittels elektronischer Lohnsteuerbescheinigung aller Lohnsteuerpflichtigen von rund 32 Millionen im Jahr 2001 auf 35 Millionen im Jahr 2004.

Die verbreiterte Datenbasis hat Auswirkungen auf die Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und wirkt sich günstig auf die Städte und Gemeinden mit einem überproportionalen Anteil Geringverdiener an den Steuerpflichtigen aus. Mit dem Jahr 2009 werden die Schlüsselzahlen auf die Einkommensteuerstatistik 2004 umgestellt.

Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik wird turnusmäßig im Drei-Jahres-Rhythmus nach Abschluss der Veranlagungen in den Finanzämtern vorgelegt. Gezählt wurden in der Einkommensteuerstatistik 2004 35 Millionen Steuerpflichtige (veranlagte Ehegatten gelten als ein Steuerpflichtiger). Dies bedeutet gegenüber den für 2001 nachgewiesenen Daten eine Steigerung um +9,0 Prozent. Diese Steigerung ist vollständig auf die Verbreiterung der Datenbasis zurückzuführen: Infolge der Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung konnten für das Veranlagungsjahr 2004 erstmals auch die Einkünfte der nicht veranlagten Lohnsteuerzahler – zumeist Bezieher relativ geringerer Einkommen – weitgehend vollständig nachgewiesen werden. Das durchschnittliche Einkommen vor Steuern lag auf Grund der verbreiterten Datenbasis mit 30.100 Euro um 10,3 Prozent niedriger als 2001.

Die Finanzämter setzten im Jahr 2004 Einkommensteuer in Höhe von 180,8 Milliarden Euro fest (+2,1 % gegenüber 2001). Der Durchschnittssteuersatz lag im Jahr 2004 bei 20,3 Prozent und damit -1,3 Prozentpunkte niedriger als im Jahr 2001 (21,6 %).

Eine besondere Betrachtung der niedrigen und hohen Einkommen zeigt:

- Mehr als ein Viertel der Steuerpflichtigen (28,8 % oder 10,1 Mio.) hatten im Jahr 2004 Gesamteinkünfte von höchstens 10.000 Euro. Ihre Einkünfte waren zum größten Teil steuerfrei.

- Die Hälfte der Steuerpflichtigen hatte jährliche Einkünfte von unter 23.000 Euro und zahlte 4,3 Prozent der Einkommensteuer.
- Unter den Spitzenverdienern des Jahres 2004 gab es 9.688 „Euro-Millionäre“ (das sind 0,03 % aller Steuerpflichtigen) mit Durchschnittseinkünften von 2,7 Millionen Euro. Von ihnen zahlte jeder im Durchschnitt 968.000 Euro Einkommensteuer.
- Die Hälfte der gesamten Einkommensteuer brachten Steuerpflichtige mit jährlichen Einkünften von mehr als 66.200 Euro auf; das waren 8,2 Prozent aller Einkommensteuerpflichtigen.

Az.: IV/1 921-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

575 Ergebnisse der Steuerfahndung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) informiert in seinem Monatsbericht August 2008 über die Ergebnisse der Steuerfahndung in den Jahren 2005 bis 2007 und greift dabei auf die Steuerstrafsachenstatistik zurück. Allein im Jahr 2007 wurden Steuernachzahlungen in Höhe von 1,6 Milliarden Euro infolge des Einsatzes der Steuerfahndung festgesetzt. Auf die Gewerbesteuer entfallen im Jahr 2007 rund neun Prozent der bestandskräftigen Mehrsteuern, das sind knapp 150 Millionen Euro. Der weit überwiegende Anteil der bestandskräftigen Mehrsteuern entfällt auf die Umsatzsteuer (36 %, 574,5 Mio. Euro) und die Einkommensteuer (34 %, 543,5 Mio. Euro).

Entsprechend der Verwaltungszuständigkeit sind die Länderbehörden für die Aufdeckung und Verfolgung von Steuerstraftaten bzw. Steuerordnungswidrigkeiten im Bereich der Besitz- und Verkehrsteuern zuständig. In einigen Ländern ist die Steuerfahndung den Finanzämtern angegliedert, in anderen Ländern wurden eigenständige Finanzämter für Steuerfahndung eingerichtet.

Az.: IV/1 920-06

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

576 Kommunale Bürgschaften

Im Zuge der Reform der Europäischen Beihilfenkontrolle hat die Europäische Kommission auch ihre bisherige Mitteilung über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften überarbeitet und durch eine neue Mitteilung ersetzt (vgl. dazu auch unsere Mitteilungsnote, lfd. Nr. 511/2008).

Das Wirtschaftsministerium und das Innenministerium haben eine Handreichung zur Erläuterung der neuen Bürgschaftsmittelteilung sowie der sich daraus ergebenden Folgen für kommunale Bürgschaften erarbeitet. Diese Handreichung ist im Intranet des Verbandes unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/EU-Beihilferecht für Mitgliedskommunen abrufbar.

Az.: IV/3 810-06

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

577

Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Erhöhung der Zinssätze der KfW Förderbank ab dem 23.09.2008 informiert.

Von der Änderung ausgenommen sind die Förderprogramme KfW-Kommunalkredit – Energetische Gebäudesanierung, Wohnraum Modernisieren „Öko-Plus“, Ökologisch Bauen ESH 40 sowie das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
– 5-jährige Zinsbindung	4,60	4,65	100
– 10-jährige Zinsbindung	4,65	4,70	100
– 20-jährige Zinsbindung	4,75	4,81	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
– 5-jährige Zinsbindung	4,60	4,65	100
– 10-jährige Zinsbindung	4,65	4,70	100
– 20-jährige Zinsbindung	4,80	4,86	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

578 Muster für Lohnsteuer-Anmeldung 2009

Die Kommunen als Arbeitgeber nehmen monatlich gegenüber den Finanzverwaltungen Lohnsteuer-Anmeldungen für ihre Beschäftigten vor. Für Lohnsteuer-Anmeldungszeiträume ab Januar 2009 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) jetzt das Vordruckmuster sowie die (aus der Kirchensteuer resultierenden) länderunterschiedlichen Werte veröffentlicht und als Download bereitgestellt.

Das Vordruckmuster ist auch für die Gestaltung der Vordrucke maßgebend, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen ausgefüllt werden (vgl. BMF-Schreiben vom 11. Mai 2004, BStBl I Seite 475).

Das Muster sowie die Übersicht über die länderunterschiedlichen Werte in der Lohnsteueranmeldung 2009 können von der Internetseite des BMF http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_304/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/Veroeffentlichungen_zu_Steuertypen/Lohnsteuer/001_Lohnsteueranmeldung_2009.html herunter geladen werden.

Az.: IV/1 921-20

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

579 Oberverwaltungsgericht Münster zum Grundsteuererlass

Das OVG NRW hat in einem weiteren Urteil vom 18.06.2008 (Az.: 14 A 1185/07) zu einem Antrag auf Grundsteuererlass festgestellt, dass die Voraussetzungen eines Grundsteuererlasses wegen Minderung des normalen Rohertrages nur erfüllt sein können, wenn der (geringe) Ertrag eines Grundstücks auf vorübergehend vorliegende Umstände zurückgeht, die im Vergleich zu den vom Gesetz erfassten Regelfällen atypisch sind. Dieser Grundsatz sei auch nicht dadurch in Zweifel zu ziehen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht auf die Kritik des Bundesfinanzhofs dessen Rechtsprechung angeschlossen hat und nunmehr auch strukturell bedingte Ertragsminderungen als Erlassgrund anerkennt. Es wird ausgeführt, dass nicht erkennbar sei, dass damit eine grundsätzliche Änderung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung verbunden ist in dem Sinn, dass auf den Gesichtspunkt der „Atypizität“ in jedem Fall zu verzichten sei und damit im Ergebnis jeder Leerstand als für einen Grundsteuererlass berücksichtigungsfähig in Betracht kommen könnte (vgl. hierzu auch Mitteilungsnotiz Nr. 313 v. 28.04.2008, Urt. v. 18.01.2008 – Az.: 14 A 461/07).

In dem jetzt vorliegenden Berufungsurteil, in dem es tatbestandlich um den Leerstand einer Gastronomie-Immobilie ging, hat das OVG atypische Umstände des Einzelfalls nicht gesehen. Bei einem gewerblichen Objekt mit spezifischer Ausstattung und einem besonderen Verwendungsprofil, für dessen Anmietung von vornherein nur ein begrenzter Interessentenkreis in Frage komme, begründe ein längerer Leerstand vor einer Neuvermietung keinen atypischen, einen Grundsteuererlass rechtfertigenden Umstand. Angesichts der Umstände konnten die Kläger nach Auffassung des Gerichts nicht davon ausgehen, dass bei einem Ausfall des bisherigen Pächters das Objekt kurzfristig neu verpachtet werden konnte.

Der Leerstand sei auch nicht auf eine nachhaltige und länger andauernde Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen, die sich im allgemeinen Markt- und Preisniveau niedergeschlagen hat, und damit nicht als strukturell bedingter Leerstand anzusehen. Anhaltspunkte dafür, dass die nicht näher erläuterte Behauptung der Kläger zutreffen könnte, es bestehe ein Angebotsüberhang im Gastronomiebereich, seien nicht ersichtlich. Substantiierte Einwendungen gegen das Vorbringen der Beklagten, weder in der konkreten Gemeinde noch in dem Landkreis sei ein markanter Leerstand an Gastronomieobjekten festzustellen, hätten die Kläger nicht erhoben. Wenn es im Einzelfall zu einem Leerstand oder zu einer Änderung bei der konkret ausgeübten gastronomischen Nutzung gekommen sei, vermöge dies die

Annahme eines strukturell bedingten Leerstands noch nicht zu begründen.

Das Urteil ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Grundsteuer“ abrufbar.

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

580 Pressemitteilung: Keine Entspannung der Kommunal Finanzen in Sicht

Die jüngsten Nachrichten über die anhaltende Aufwärtsentwicklung bei den Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte im ersten Halbjahr 2008 und die neuerliche Steigerung der Landeszuweisungen werden von den Kommunen positiv aufgenommen. „Eine wesentliche Linderung der kommunalen Finanznot in NRW ist davon allerdings nicht zu erwarten, wenn man die Ausgaben- und Schuldenentwicklung mit einbezieht“, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf. „Die Steuereinnahmen und die Landeszuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich sind nur eine Seite der Medaille. Bei der Bewertung der Finanzsituation ist aber auch die andere Seite, nämlich die Entwicklung bei den Ausgaben, in die Betrachtung einzubeziehen“.

Dabei komme man zu dem Ergebnis, dass die NRW-Kommunen nach wie vor unterfinanziert seien. „Die finanziellen Folgen der so genannten Hartz IV-Reformen entwickeln sich immer mehr zu einem Fiasko. Der Bundesanteil für die Kosten der Unterkunft und Heizung fällt in diesem Jahr deutlich niedriger aus als in den Vorjahren, da der Bund weiterhin die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, nicht jedoch den tatsächlichen Bedarf für Unterkunft und Heizung für seine Beteiligung zugrunde legt“, machte Schneider deutlich. So komme es, dass die Kommunen zwar wegen der gestiegenen Rohstoffpreise einen immer höheren Betrag für Unterkunft und Heizung der Hartz IV-Empfänger aufwenden müssten, der Zuschuss des Bundes jedoch im Vergleich zu den Vorjahren sinke.

Bundesweit sind die kommunal finanzierten Sozialausgaben um 700 Mio. Euro auf 18,8 Mrd. Euro gestiegen. Belastet werden die Kommunen zum einen durch die steigenden Ausgaben bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, zum anderen bei der Hilfe zur Pflege. Hinzu kommen die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter, für die die Kommunen 2007 3,5 Mrd. Euro aufwenden mussten – 12,7 Prozent mehr als im Vorjahr. Bei Einführung im Jahr 2003 waren es noch 1,3 Mrd. Euro gewesen. Die Ausgaben für die Eingliederungshilfe stiegen erneut um 100 Mio. Euro netto auf rund 10,6 Mrd. Euro. Dramatisch entwickelt sich die so genannte Hilfe zur Pflege mit einem Anstieg um 5,4 Prozent auf 2,7 Mrd. Euro.

„Die Kosten bei der Grundsicherung im Alter, der Eingliederungshilfe und bei der Hilfe zur Pflege werden auch wegen der demografischen Entwicklung weiter steigen. Ein Ende ist nicht abzusehen“, legte Schneider dar. Auf der Ausgabenseite kämen weiterhin höhere Aufwendungen durch den Ganztagschulausbau und durch höhere Quali-

tätserwartungen beim Ausbau der vorschulischen Betreuung hinzu. „Auch der vom Bund für den 22.10.2008 angekündigte Bildungsgipfel lässt wieder deutlich höhere finanzielle Ausgaben für die Kommunen befürchten“, sagte Schneider. Schließlich hätten die Kommunen durch die jüngsten Tarifabschlüsse und die gestiegenen Rohstoffpreise eine deutliche Steigerung der Personal- und Energiekosten in den Kommunalverwaltungen zu verkraften.

Folge der seit Jahren wachsenden Ausgabenverpflichtungen sei ein immer größerer Schuldenberg bei vielen Städten und Gemeinden. Das lasse sich gerade auch an der Entwicklung der Kassenkredite – sozusagen die Überziehungskredite der Kommunen – ablesen, die in den zurückliegenden Jahren dramatisch angestiegen seien. „Mittlerweile wird ein neuer Rekordwert von 13,6 Mrd. Euro erreicht. Dies bedeutet eine Vervierfachung innerhalb von nur sechs Jahren“, mahnte Schneider. Die Städte und Gemeinden in NRW seien von den hohen Kassenkreditständen in besonderer Weise betroffen. Sie müssten nahezu die Hälfte der bundesweit anfallenden Kassenkredite bedienen.

Vor diesem Hintergrund reichten die positiven Nachrichten über die Steuereinnahmen und die Zuweisungen nicht aus, um die kommunale Finanzausstattung auskömmlich zu gestalten. „Der riesige Berg von Kassenkrediten und die dramatisch ansteigende Ausgabeverpflichtung der Kommunen machen die nach wie vor bestehende Unterfinanzierung in den Verwaltungshaushalten deutlich“, unterstrich Schneider. Hierbei müsse besonders berücksichtigt werden, dass etliche Nothaushaltskommunen trotz jahrelanger Sparbemühungen sich nicht in der Lage seien, auf absehbare Zeit ihren Haushalt auszugleichen. Die Städte und Gemeinden in NRW seien dringend auf eine Entlastung auf der Ausgabenseite angewiesen.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Oktober 2008

581 **Pressemitteilung: Kommunen fordern Korrekturen am Sparkassengesetz**

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen verwahren sich gegen die Vorstöße der EU-Kommission, der WestLB AG die Trägerschaft an Sparkassen zu ermöglichen (so genannte Vertikalisierung). „Die EU-Kommissarin Neelie Kroes will die beihilferechtliche Prüfung des Rettungsschirms für die WestLB anscheinend dazu nutzen, um in rechtlich unzulässiger Weise Strukturpolitik zulasten der Kommunen und ihrer Sparkassen zu betreiben – und das, obwohl Letztere gar nicht Gegenstand der Prüfung sind und sich auch nichts zuschulden haben kommen lassen“, erklärten heute der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Norbert Bude aus Mönchengladbach, der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Landrat Thomas Kubendorff aus dem Kreis Steinfurt, sowie der Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Bürgermeister Roland Schäfer aus Bergkamen, anlässlich der Anhörung im Landtag zum neuen Sparkassengesetz.

Die Spitzenverbände warnen vor einer Gefährdung des kommunalen Sparkassenwesens durch die Novelle des

Sparkassengesetzes. Obwohl Finanzminister Helmut Linssen mehrfach zugesagt habe, das Sparkassengesetz nur gemeinsam und im Konsens mit den Kommunen und ihren Sparkassen novellieren zu wollen, setze er sich in Teilbereichen über wichtige Einwände hinweg. Die gemeinsame Kritik der drei Verbände richtet sich insbesondere gegen die Einführung von Trägerkapital, die gesetzlichen Regelungen zum Sparkassenverbund, die so genannte Notfallträgerschaft an einer Sparkasse zugunsten der Sparkassenzentralbank und die Zwangsfusion der Sparkassen- und Giroverbände. Trägerkapital bedeute keinen Mehrwert, so Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund. Im Gegenteil könne es einen ersten Schritt hin zur Privatisierung der kommunalen Sparkassen bedeuten.

Die kommunalen Spitzenverbände bewerten zudem die Regelungen zur WestLB und deren Zusammenarbeit mit den Sparkassen sehr kritisch. Obwohl das zukünftige Geschäftsmodell der WestLB noch nicht feststehe, sollten die kommunalen Sparkassen jetzt dauerhaft an die WestLB gebunden werden. Das sei ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und berge die Gefahr, dass Privatinvestoren über die WestLB Zugriff auf die kommunalen Sparkassen erhalten. Damit würde der Privatisierung kommunaler Sparkassen der Weg gebahnt.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen sowie der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen begrüßen allerdings, dass der Gesetzentwurf an der kommunalen Trägerschaft der Sparkassen festhält, die Aufnahme von Sparkassen in den kommunalen Bilanzen ausschließt sowie die gemeinsamen Vorschläge zum Sparkassengeschäftsrecht, zur Verwaltungsratsmitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten und in Teilen zu den Ausschüttungen aufgreift. „Um das kommunale Sparkassenwesen nicht unnötig zu gefährden, sollte das Gesetzesvorhaben auf die sinnvollen und unproblematischen Teile beschränkt werden“, erklärten die Vorsitzenden bzw. Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Oktober 2008

582 **Sockelbeträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Städte und Gemeinden wird zum Jahr 2009 auf neue Schlüsselzahlen umgestellt. Der DStGB spricht sich wie der StGB NRW für die Beibehaltung der geltenden Höchstbeträge (Sockelbeträge) von 30.000/60.000 Euro bei der Ermittlung des gemeindlichen Verteilungsschlüssels aus.

Die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ab dem Jahr 2009 werden von den Ergebnissen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2001 auf die Werte des Jahres 2004 umgestellt. Im Zuge der Umstellung auf die neue Statistik stellte sich die Frage nach einer Anpassung der Grenze, bis zu der das versteuernde Einkommen der Einwohner einer Gemeinde berücksichtigt wird („Sockelbeträge“). Das Bundesfinanz-

ministerium schlug vor, die aktuellen Sockelbeträge 30.000/60.000 Euro (Grund-/Splittingtabelle) beizubehalten.

Der DStGB sprach sich wie der StGB NRW ebenfalls für die Beibehaltung der aktuellen Sockelbeträge aus. Dabei wurden die Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden unterschiedlicher Einwohnergrößenklassen und unterschiedlicher Steuerkraft berücksichtigt. Die Beibehaltung dieser Sockelbeträge hat – sowohl in der aggregierten Betrachtung des Bundes- als auch des Landesergebnisses für die alten Länder – den Vorteil des geringsten Umschichtungsvolumens zwischen Gemeinden unterschiedlicher Größenklassen und Steuerkraft. Eine Anhebung der Sockelbeträge auf 35.000/70.000 Euro wirkt sich nachteilig insbesondere für steuerschwache sowie für kleine und mittlere Städte und Gemeinden aus.

Nach der Festlegung der bundeseinheitlichen Sockelbeträge wird das Land Nordrhein-Westfalen eine Rechtsverordnung zur Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erlassen und die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Schlüsselzahlen mitteilen. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass die Schlüsselzahlen Anfang Oktober vorliegen werden. Wir werden hierüber separat informieren.

Az.: IV/1 921-03 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

Schule, Kultur und Sport

583 Fachtagung „Jedem Kind (s)ein Instrument“

Die Stiftung Jedem Kind ein Instrument hat darauf hingewiesen, dass das 2007 im Ruhrgebiet initiierte Programm „Jedem Kind ein Instrument“ weiter Form annehme: 20.000 neue Erstklässler hätten mit Beginn des neuen Schuljahres mit der spielerischen Entdeckungsreise in die Welt der Töne und Melodien gestartet. Nach Mitteilung der Stiftung möchten 89 % des Pionierjahrgangs nun ihr Wunschinstrument im zweiten Schuljahr genauer kennenlernen. Was im Ruhrgebiet klare Konturen gewinne, fände auch in vielen anderen Teilen der Republik in verschiedenen Ausprägungen begeisterte Anhänger.

Für die beteiligten Lehrkräfte der Musikschulen und der Grundschulen bedeute „JeKi“ eine enorme Herausforderung, die ohne Phantasie, Kreativität und Flexibilität kaum zu bewältigen sei. Um bereits unterrichtenden und künftigen Musik- und Grundschullehrerinnen und -lehrern einen Überblick über die Hintergründe und praktischen Anforderungen zu geben, veranstaltet die Stiftung Jedem Kind ein Instrument (Ruhrgebiet) in Kooperation mit der Gesellschaft für Musikpädagogik e.V. (GMP) vom 14. bis 16. November 2008 in der Rohrmeisterei Schwerte eine dreitägige Fachtagung.

Unter dem Tagungsthema „Jedem Kind (s)ein Instrument – Die Musikschule in der Grundschule“ würden zahlreiche Vorträge, Podiumsdiskussionen, Workshops und Foren angeboten, an denen sich namhafte Vertreter des Faches sowie politische Entscheidungsträger beteiligen würden. Dabei würden Modelle für die Praxis vorgestellt,

zentrale musikpädagogische Kompetenzen erweitert und bildungspolitische Dimensionen reflektiert.

Die Tagung richte sich an Interessierte aus der Pädagogik, der Hochschul- und Kulturpolitik. Die Veranstaltung besitze zugleich Fortbildungscharakter, der besonders den bereits im Programm tätigen Lehrkräften aller Schulformen gewidmet sei. Detaillierte Informationen zu den teilnehmenden Referenten und zum Tagungsablauf können abgerufen werden unter www.jedemkind.de.

Az.: IV/2 450 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

584 Inventarisierung von Schulvermögen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat hinsichtlich der Inventarisierung von Schulvermögen auf Folgendes hingewiesen:

„Die Einführung des neuen Kommunalfinanzmanagements bei den Kommunen sieht die Erstellung einer Eröffnungsbilanz vor, in der das Vermögen entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen aufzunehmen ist. Mit einzubeziehen sind dabei auch die Werte aller Vermögensgegenstände in den Schulen der öffentlichen Schulträger. Dazu sind Inventarlisten mit Wertangabe zu erstellen und im Weiteren durch regelmäßig durchzuführende Inventuren auf aktuellem Stand zu halten.

In Einzelfällen haben öffentliche Schulträger angekündigt, sich für die Inventurarbeiten der Hilfestellung der Lehrkräfte zu versichern.

Dieses möchte ich zum Anlass nehmen, auf die geltende Rechtslage hinzuweisen, nach der die Inventarisierung schulischen Vermögens eine den äußeren Schulangelegenheiten zuzurechnende Aufgabe der öffentlichen Schulträger ist, die mit eigenem Personal durchzuführen ist.

Die Durchführung und Begleitung von Inventurarbeiten des Schulträgers gehören nicht zu den Aufgaben der Lehrkräfte nach der Allgemeinen Dienstordnung (ADO). Verpflichtungen im Hinblick auf das Schulgebäude, Einrichtungen und Ausstattungen des Schulträgers sind personnel auf die Schulleiterinnen und Schulleiter und inhaltlich auf die Pflege und den Erhalt des Schulgebäudes und der Ausstattung, sowie der Verwaltung des Schulvermögens nach den Anordnungen des Schulträgers beschränkt (§ 22 ADO). Aus § 18 Abs. 9 ADO, der die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulträger normiert, ergibt sich allerdings eine Verpflichtung der Schulleiterin oder des Schulleiters, dem Schulträger die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Hieraus kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass eine weitergehende Verpflichtung, dem Schulträger Lehrkräfte zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

Aus diesem Grund werden die Bezirksregierungen die Schulleitungen dahin gehend beraten, dass die Mitarbeit von Lehrkräften bei Inventurarbeiten der Schulträger nicht angeordnet werden kann. Freiwillige Hilfestellung durch Lehrkräfte kann im Einzelfall zugelassen werden,

wenn diese mit den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte vereinbar ist.“

Az.: IV/2 240

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

585 Fortsetzung des Modellprojekts „Jedem Kind ein Instrument“

Nach Mitteilung der Staatskanzlei NRW startet das Modellprojekt „Jedem Kind ein Instrument“ in das 2. Jahr. Im gesamten Ruhrgebiet würden 6.300 Zweitklässler ihre Musikinstrumente als kostenlose Leihgaben erhalten. Rund 20.000 Erstklässler aus 370 Grundschulen würden in diesem Schuljahr neu bei „Jedem Kind ein Instrument“ einsteigen. Langfristig beabsichtigt die Landesregierung, das Projekt auf das ganze Land auszudehnen.

Knapp 90 % der Kinder, die im ersten Schuljahr teilgenommen hätten, würden nun weitermachen. Im ersten Jahr des Projektes lernen die Kinder im spielerischen Umgang 15 verschiedene Instrumente kennen. Besonders beliebt seien Geige und Gitarre, aber auch Querflöte, Blockflöte und Cello. „Jedem Kind ein Instrument“ ist ein Modellprogramm für kulturelle Bildung der Kulturstiftung des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Zukunftsstiftung Bildung in der GLS Treuhand e.V. Als Kooperationsprojekt der Kulturhauptstadt will die Initiative es bis 2010 jedem Kind im Ruhrgebiet ermöglichen, während seiner Grundschulzeit ein Instrument zu erlernen.

Nach Mitteilung der Staatskanzlei sind ab dem Schuljahr 2008/09 40 der 52 Ruhrgebietskommunen mit im Boot. Neu sei auch, dass das 1. Jahr an allen teilnehmenden Grundschulen Bestandteil des Unterrichts und somit kostenfrei sei. Im 2. Jahr falle eine Gebühr von maximal 20 Euro pro Monat an. Im 3. und 4. Schuljahr betrage der Beitrag pro Kind und Monat maximal 35 Euro.

Az.: IV/2 450

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

586 Kulturausgaben der öffentlichen Hand

Das Statistische Bundesamt hat mitgeteilt, dass nach seinen vorläufigen Ergebnissen Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2007 gut 8,1 Mrd. Euro für Kultur ausgaben. Insgesamt stellten die öffentlichen Haushalte für den Kulturbereich 1,62 % ihres Gesamtetats zur Verfügung. Die öffentlichen Kulturausgaben entsprachen 2007 somit einem Anteil von 0,34 % am Bruttoinlandsprodukt; 2005 waren es noch 0,36 % des Bruttoinlandsprodukts gewesen.

Diese und weitere Ergebnisse bietet der Kulturfinanzbericht 2008, der in Zusammenarbeit mit der Kultusministerkonferenz, dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und dem Deutschen Städtetag entstanden sei. Mittlerweile werde der Kulturfinanzbericht zum vierten Mal seit dem Jahr 2000 von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht.

Detaillierte endgültige Ergebnisse lägen aktuell auf Basis der Jahresrechnungsstatistik der öffentlichen Haushalte

für das Jahr 2005 vor. Danach beteiligten sich die Gemeinden einschließlich der Zweckverbände an den Kulturausgaben mit ca. 45 % oder rd. 3,64 Mrd. Euro, die Länder mit ca. 42 % oder rd. 3,34 Mrd. Euro. Der Bund hatte einen Anteil von ca. 13 % bzw. von rd. 1,02 Mrd. Euro an den öffentlichen Kulturausgaben.

Werde die Verteilung der öffentlichen Kulturausgaben nach Kulturbereichen betrachtet, so erreichten 2005 die Sparten Theater und Musik (37 %), die Museen, Sammlungen und Ausstellungen (19 %) und die Bibliotheken (14 %) die höchsten Anteile an den öffentlichen Kulturausgaben.

In gedruckter Form kann der Kulturfinanzbericht 2008 über den Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de/publikationen und den Buchhandel für 16 Euro bezogen werden.

Der Kulturfinanzbericht 2008 stehe auch unter dem gemeinsamen Statistik-Portal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder den Nutzern zur Verfügung (www.statistik-portal.de).

Az.: IV/2 400

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

587 Modellvorhaben „Schulmilch im Fokus“

Vertreter der Landesregierung haben gemeinsam mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium das Modellvorhaben „Schulmilch im Fokus“ gestartet. Mit dem Projekt soll geklärt werden, ob der sinkende Schulmilchabsatz vom Preis abhängt, die Gestaltung des Angebotes geändert werden müsse oder es an Aufklärung zur gesunden Ernährung mangle. Um diese Fragen beantworten zu können, würden die teilnehmenden Grundschulen ihre Milch in einem Preisstufenmodell erhalten. Aktuell erfolge für den Viertelliter Milch die Abgabe zum Normalpreis von 35 Cent, im weiteren Verlauf des Modellvorhabens werde der Preis schrittweise auf 0 Cent reduziert.

Außerdem werde an 125 Schulen als sog. Testmarkt untersucht, welche Faktoren neben dem Preis Einfluss auf den Milchkonsum hätten. Über Fragebögen werde von Schülkindern, Eltern und Lehrern erfasst, wie sich z.B. die Gestaltung von Milchverpackungen oder Unterrichtseinheiten zum Thema gesunde Milch durch geschulte Landfrauen auf das Verbraucherverhalten auswirken. Zusätzlich werde überprüft, welche soziodemografischen Merkmale, wie Einkommenssituation und Bildungsniveau der Eltern, im Zusammenhang mit der Nachfrage nach Schulmilch stehen. Erste Ergebnisse des Projektes würden Anfang 2010 erwartet.

Für die Finanzierung von „Schulmilch im Fokus“ stelle die Bundesregierung 9,3 Mio. Euro zur Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstütze das Projekt mit 400.000 Euro. Das Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel sei mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragt. Hier sei auch die Auswahl der Grundschulen erfolgt. Ermittelt worden seien diese durch eine statistische Zufallsstichprobe, die einen repräsentativen Schnitt bilde. Die Koordination des Projektes über-

nehme die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen e.V.

Az.: IV/2 241-13

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

588 Statistik zum Unterrichtsausfall in Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat eine aktuelle Statistik zum Unterrichtsausfall an Schulen vorgelegt. Grundlage der Untersuchung waren im März und April 2008 302 zufällig ausgewählte Schulen. In den einzelnen Schulformen habe sich der Unterrichtsausfall gegenüber 2005 wie folgt verringert:

- In der Grundschule von 3,9 auf 0,9 Prozent (Rückgang um 78 Prozent),
- in der Hauptschule von 3,8 auf 2,7 Prozent (Rückgang um 28 Prozent),
- in der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen von 3,1 auf 2,5 Prozent (Rückgang um 19 Prozent),
- in der Realschule von 5,9 auf 2,7 Prozent (Rückgang um 55 Prozent),
- in der Sekundarstufe I der Gesamtschule von 3,9 auf 2,4 Prozent (Rückgang um 38 Prozent).
- in der Sekundarstufe II der Gesamtschule von 7,2 auf 2,7 Prozent (Rückgang um 63 Prozent),
- in der Gesamtschule insgesamt von 4,3 auf 2,5 Prozent (Rückgang um 43 Prozent),
- in der Sekundarstufe I am Gymnasium von 4,2 auf 2,2 Prozent (Rückgang um 49 Prozent),
- in der Sekundarstufe II am Gymnasium von 6,4 auf 3,0 Prozent (Rückgang um 54 Prozent) und
- im Gymnasium insgesamt von 4,8 auf 2,4 Prozent (Rückgang um 43 Prozent).

Fast jede zweite ausgefallene Unterrichtsstunde gehe auf eine Erkrankung der Lehrkraft zurück. Weitere wichtige Ausfallgründe seien Fortbildungen der Lehrkräfte, die Abnahme von Prüfungen und die Begleitung von Schülerinnen und Schülern zu Klassenfahrten, Wandertagen, Exkursionen und Sportveranstaltungen.

Die Stichhaltigkeit und Aussagekraft der Daten sind stark umstritten und waren Gegenstand einer Aktuellen Stunde im Landtag am 18.09.2008.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

589 Praxismappe für die Offene Ganztagschule

Der Landesverband der Musikschulen in NRW e.V. hat eine Praxismappe „Musikschule in der Offenen Ganztagschule“ veröffentlicht. Diese liefert Musikschullehr-

kräften Impulse und Anregungen für die Musikschularbeit im Offenen Ganztage. Der Leser bekommt einen Einblick in unterschiedliche Praxisbereiche und findet Lösungsansätze für Fragen und Probleme in diesem neuen Arbeitsfeld. Behandelt werden Themenbereiche wie „Arbeiten mit Großgruppen“, „Die neue Rolle der Lehrkraft“, „Musik und Bewegung“, „Singen mit Kindern“, „Aufbau einer Unterrichtsstunde“ und organisatorische Kriterien umrahmt und durch einen Materialfundus ergänzt.

Die Praxismappe, die vom Land NRW gefördert wird, kann von den Mitgliedern des Landesverbandes der Musikschulen gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro zzgl. Versandkosten bzw. für 35 Euro inkl. Versandkosten für Nichtmitglieder in der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Musikschulen in NRW e.V., Breidenplatz 10, 40627 Düsseldorf, Tel.: 0211-251009, Fax: 0211-211008, E-Mail: kontakt@lvdn-nrw.de erworben werden.

Az.: IV/2 455

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

590 Staatskanzlei NRW zur Künstlersozialversicherung

Für den Erhalt der Künstlersozialversicherung hat sich der nordrhein-westfälische Staatssekretär Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff ausgesprochen. Die Künstlersozialversicherung sei eine kulturpolitische Errungenschaft, die der Lebens- und Einkommensrealität von Künstlern und Publizisten Rechnung trage. Das Künstlersozialversicherungsgesetz Sorge dafür, dass es für selbständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung gebe wie für Arbeitnehmer, weil die schöpferische Tätigkeit von Künstlern und Publizisten für die Gesellschaft wichtig sei.

Etwa 150.000 Künstlerinnen und Künstler seien in der Künstlersozialversicherung, etwa die Hälfte seien Bildende Künstler, dann Schauspieler, Musiker oder Journalisten. In Nordrhein-Westfalen würden ca. 35.000 Künstlerinnen und Künstler leben und arbeiten.

Die überwiegende Zahl der Künstlerinnen und Künstler und Publizisten würden als Selbständige arbeiten und verfügen im Durchschnitt über ein sehr geringes Jahreseinkommen zwischen 10.000 und 12.000 Euro im Jahr. In den Kunstsparten würden nur wenige Künstlerinnen und Künstler und Publizisten dauerhaft Einkommen erzielen, die eine eigene Absicherung ermöglichen. Besonders Altersarmut sei daher ein großes Problem.

Az.: IV/2 823

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

591 Zuschüsse des Landes NRW für Ersatzschulen

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen steigen die Zuschüsse des Landes für private Ersatzschulen im kommenden Jahr um 38,6 Mio. auf insgesamt 1,129 Mrd. Euro. Der neue Mittelansatz beziehe insbesondere die steigenden Energie- und Personalkosten ein. Außerdem würden die als Festbetrag festgelegten Pauschalen für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften vor allem für Ver-

tretungsunterricht und andere den Unterricht unterstützende und ergänzende Maßnahmen durch Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag der Länder ersetzt. Die Beträge für diese Pauschalen würden auf diese Weise künftig automatisch entsprechend der tariflichen Entgeltentwicklung steigen. Dies ermögliche die jetzt in Kraft getretene geänderte Ersatzschulverordnung.

In Nordrhein-Westfalen gebe es derzeit 444 private Ersatzschulen mit 207.562 Schülerinnen und Schülern (7,3 % der Schülerschaft in Nordrhein-Westfalen).

Az.: IV/2 250-3/2 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

Datenverarbeitung und Internet

592 Sichere E-Mails durch Zertifizierung

Die Bundesregierung plant, private Anbieter von E-Mail-Diensten auf Antrag zu zertifizieren, so dass diese für die Bürgerschaft sichere E-Mail-Postfächer anbieten können. Das Projekt „Bürgerportale“ (<http://kbst.bund.decenturl.com/buergerportale>) umfasst dabei den Dienst „DE-Mail“, bei dem Bürgerinnen und Bürger über elektronische Signaturen und SSL-Verschlüsselung auch mit Behörden sicher kommunizieren können sollen. Hinzukommen sollen eine sichere Dokumentenablage (auch für Behörden-Dokumente) und ein benutzerfreundlicher Identitätsnachweis. Kritiker bezweifeln, ob die Bevölkerung diesem System trauen kann und will, wenn gleichzeitig bei den Sicherheitsbehörden Überlegungen existieren, in Behörden-E-Mails Spionage-Software („Bundes-Trojaner“) zu verstecken. Die Infrastruktur soll ab Mitte 2009 nutzbar sein.

Az.: I/2 805-01 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

Jugend, Soziales und Gesundheit

593 31. Deutscher Krankenhaustag

„Qualität hat ihren Preis“ – so lautet das Generalthema des 31. Deutschen Krankenhaustages, der vom 19. bis 22. November 2008 im Rahmen der weltweit größten Medizinmesse MEDICA in Düsseldorf stattfindet.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Krankenhaustages stehen die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die stationäre Versorgung ab 2009 sowie mögliche finanzielle Auswirkungen auf den Wachstumsmarkt Krankenhaus. Mit einem Jahresumsatz von über 60 Mrd. Euro sind die Kliniken in Deutschland ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und einer der leistungsstärksten Jobmotoren im Gesundheitswesen. Gleichzeitig müssen sich die Krankenhäuser bei knappen finanziellen Ressourcen einem immer schärferen Qualitäts- und Leistungswettbewerb stellen. Durch die gesundheitspolitischen Restriktionen der vergangenen Jahre (Budgetdeckelung, Sanierungsabgabe, etc.) sind die Verantwortlichen in den Kliniken gefordert, dem schnellen Veränderungsprozess mit zukunftsfähigen Lösungen zu begegnen.

Vor dem Hintergrund des durchgreifenden Strukturwandels im deutschen Gesundheitswesen wird der 31. Deutsche Krankenhaustag die aktuellen ordnungspolitischen Reformbeiträge von Politik und Wissenschaft kritisch hinterfragen und innovative Lösungsansätze für die stationäre Versorgung der Zukunft aufzeigen. Darüber hinaus steht die Fortentwicklung des deutschen Fallpauschalensystems im Krankenhaus (G-DRG) im Fokus der Beiträge und Diskussionen.

Az.: III/2 551 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

594 Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren

Ende Mai 2008 wurden die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren durch einen Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MGFFI) veröffentlicht.

Aufgrund verschiedener Nachfragen zur Erbringung des Eigenanteils hat das MGFFI jüngst folgende klarstellende Hinweise zu den o.g. Richtlinien gegeben:

„Im Rahmen dieser Richtlinien sind die Landesjugendämter Bewilligungsbehörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) Antragssteller und Zuwendungsempfänger. Die Jugendämter leiten die Zuwendung an den Letztempfänger, also an den Träger der Maßnahme, weiter. Der Fördersatz kann – außer bei der Festbetragsfinanzierung – bis zu 90 % betragen. Wie und durch wen der in den Richtlinien vorgesehene Eigenanteil zu erbringen ist, entscheiden die Jugendämter in eigener Zuständigkeit. Ausgeschlossen ist lediglich die Finanzierung durch Elternbeiträge. Somit können Jugendämter z.B. im Rahmen der Aufstellung eines Finanzierungsplans mit Trägern Vereinbarungen treffen.“

Az.: III/2 711-2 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

595 Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat zu dem Entwurf eines „Nationalen Aktionsplans Alkohol“ des Drogen- und Suchtrates eine Stellungnahme abgegeben, in der er sich für eine konsequentere Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs einsetzt. Neben dem wirkungsvollen Gesetzesvollzug seien für diese gesamtstaatliche Präventionsaufgabe Informationskampagnen und weitergehende gesetzliche Maßnahmen nötig. So hält der DStGB weitere Beschränkungen des Verkaufs von Alkohol und zur Durchsetzung des Jugendschutzrechts den Einsatz jugendlicher Testkäufer für unerlässlich.

Eine neue Schweizer Studie unterstreicht die präventive Wirkung von Testkäufen eindrucksvoll: Während im Jahr 2000 noch 83,5 Prozent der jugendlichen Testkäufer Alkohol ausgehändigt bekamen, waren es 2007 nur noch 27,7 Prozent. Bei einer Anhörung zum Nationalen Ak-

tionsplan Alkohol machten Fachleute aus dem wissenschaftlichen und dem medizinischen Bereich, der Suchthilfe sowie Vertreter von Krankenkassen deutlich, dass das Ausmaß des Alkoholmissbrauchs eine verstärkten Präventionsarbeit erfordere und dass nur effektive Kontrollen einen wirksamen Jugendschutz garantierten. Sie unterstützten damit auch die Forderung nach dem Einsatz jugendlicher Testkäufer.

Az.: III 541

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

596 Fachkongress „Chancen für Familien – Zukunft für Kommunen“

„Chancen für Familien – Zukunft für Kommunen“ lautet das Motto des ganztägigen Fachkongresses mit Ideenforum und Projektmarkt, der am 24.11.2008 in der Messe Essen West stattfindet. Ausrichter der Veranstaltung rund um das Thema kommunale Familienpolitik ist das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, der Städte- und Gemeindebund NRW ist einer der Bündnispartner.

Der Kongress steht im Kontext der Landesinitiative „Familie kommt an. In Nordrhein-Westfalen“ – eine Initiative, die das nordrhein-westfälische Familienministerium gestartet hat, um Kommunen stärker dabei zu unterstützen, ein optimales Lebensfeld für Familien zu schaffen. Prof. Dr. Horst W. Opaschowski, wissenschaftlicher Leiter der BAT-Stiftung für Zukunftsfragen, Hamburg, hat zugesagt, ein Impulsreferat zum Thema „Zukunft der Familie – Zukunft der Gesellschaft“ zu halten.

Anlässlich der Veranstaltung wird zudem ein Memorandum für familiengerechte Kommunen vorgestellt. Dabei handelt es sich um Leitlinien, die das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit vielen Dachorganisationen – darunter die kommunalen Spitzenverbände, Familienverbände, die Freie Wohlfahrtspflege, der LandesSportBund NRW, die Gewerkschaften und die Wirtschaft – abgestimmt hat. Einbezogen sind auch das Servicebüro Lokale Bündnisse für Familie und die Bertelsmann Stiftung.

Informationen und Anmeldung sind zu richten an das Städte-Netzwerk NRW e.V., z.Hd. Herrn Arnd Pricibilla, Stichwort „Zukunft für Familien“, Nicolaistr. 3, 59423 Unna, Tel.: 02303/9693-14, Fax: 02303/9693-10, E-Mail: pricibilla@netzwerk.nrw.de. Eine Online-Anmeldung ist unter www.netzwerk.nrw.de möglich.

Az.: III 780

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

Wirtschaft und Verkehr

597 Demografischer Wandel und Verkehrssicherheit

Die demographischen Veränderungen in Deutschland führen dazu, dass auch erheblich mehr ältere Verkehrsteilnehmer über 65 Jahre am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen als es bisher der Fall ist. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) hat eine Untersuchung des alterstypischen Verkehrsrisikos veranlasst.

Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zeigen, dass es tatsächlich typische Fehlverhaltensweisen älterer Verkehrsteilnehmer gibt. Dies sind vor allem Vorfahrtfehler, falsche Straßenbenutzung sowie Rotlichtmissachtung. Eine Steigerung des Unfallanteils bei Senioren ist jedoch nur bei einem relativen Vergleich zwischen den Altersgruppen, bezogen auf je 10.000 Fahrerlaubnisinhaber, festzustellen. Darüber hinaus zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit für weitere Auffälligkeiten im Verkehrszentralregister für ältere Verkehrsteilnehmer im Alter deutlich abnimmt. Die Wahrscheinlichkeit für eine weitere Auffälligkeit bei alterstypischem Fehlverhalten in den Folgejahren liegt erheblich unter der Wahrscheinlichkeit von Personen, die wegen anderer Delikte auffällig wurden. Dies bedeutet, dass ältere Verkehrsteilnehmer nach einem Unfall und einem Eintrag ins Verkehrszentralregister erheblich regelgerechter (oder gar nicht) fahren, als auffällige Verkehrsteilnehmer jüngerer Altersgruppen.

Insgesamt gilt, dass kein bedrohlich steigendes Verkehrsrisiko durch zunehmendes Alter entsteht. Für die Verkehrssicherheitsarbeit lässt sich daraus schlussfolgern, dass auch bei der Straßenausstattung und der Straßeneinrichtung demographische Anpassungen vorgenommen werden sollten, um typisches Fehlverhalten zu vermeiden. So könnte z. B. eine klare Straßenführung, gegebenenfalls unterstützt durch ergänzende Straßenausstattung, die falsche Straßenbenutzung reduzieren. Auch die Gestaltung der Lichtsignalanlagen sowie die Art ihrer Aufstellung könnten zu einer Reduzierung der Rotlichtmissachtung führen.

Az.: III/1 151 - 40

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

598 Erneuerte Sozialagenda der EU-Kommission

Die Europäische Kommission hat jüngst die erneuerte Sozialagenda – ein umfangreiches Initiativpaket – vorgelegt. Die Agenda steht für ein soziales Europa, Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität und basiert auf einem integrierten Ansatz, der verschiedene Politikfelder zusammenführt. Die Kommission zeigt auf, wie die EU durch Initiativen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und Qualifikation, Diskriminierungsbekämpfung, Mobilität und Gesundheit dazu beitragen soll, Chancen zu eröffnen, Zugangsmöglichkeiten zu schaffen und Solidarität zu üben.

Die erneuerte Sozialagenda ist darauf ausgelegt, den Europäern, insbesondere jungen Menschen, die Möglichkeiten und die Fähigkeiten an die Hand zu geben, um den schnellen Wandel aufgrund der Globalisierung, des technischen Fortschritts und der Alterung der Gesellschaft sowie Entwicklungen wie den aktuellen Anstieg der Lebensmittel- und Ölpreise und die kürzlichen Turbulenzen auf den Finanzmärkten besser zu bewältigen.

Die Sozialagenda stützt sich auf drei Pfeiler – Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität –, und ihr Schwerpunkt liegt darauf, den Bürgern die Möglichkeiten und die Fähigkeiten an die Hand zu geben, ihr Potenzial voll ausschöpfen zu können, und zugleich denjenigen, die hierzu nicht in der Lage sind, zu helfen. Das zusammen mit der erneuerten Sozialagenda angenommene Paket

umfasst 19 Initiativen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales, Bildung und Jugend, Gesundheit, Informationsgesellschaft und Wirtschaft. Die Initiativen sind an den folgenden Prioritäten ausgerichtet:

- Die Zukunft vorbereiten: Kinder und junge Menschen
- In Menschen investieren: Steuerung des Wandels
- Ein längeres und gesünderes Leben unterstützen
- Diskriminierungen bekämpfen
- Die Instrumente stärken
- Die internationale Agenda mitgestalten
- Armut und soziales Ausgrenzung bekämpfen.

Weiterführende Informationen sind der Homepage <http://ec.europa.eu/social> zu entnehmen.

Az.: III 80 - 50 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

599 Kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland

Das Statistische Bundesamt hat in seiner Veröffentlichungsreihe STATmagazin statistisches Hintergrundwissen zu verschiedenen Themenschwerpunkten zusammengetragen. Sehr übersichtlich stellt das Statistische Bundesamt auf 5 Seiten dar, aus welchen Unternehmensgrößen sich die KMU zusammensetzen, welchen Anteil sie am Arbeitsmarkt haben, in welchen Branchen sie eine besondere Rolle spielen und welche strukturellen Unterschiede, z. B. hinsichtlich der Investitionen, es zwischen großen und kleinen Unternehmen gibt.

Die Veröffentlichung ist unter der Internetadresse http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/STATmagazin/UnternehmenGewerbelnsolvenzen/2008_8/PDF2008_8_property=file.pdf von den Seiten des Statistischen Bundesamtes heruntergeladen.

Az.: III 450 - 30 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

600 Modellprojekt SimplyCity

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW sucht sowohl eine Klein- bzw. Mittelstadt als auch eine Großstadt (geeigneter Stadtteil) für ein Modellprojekt „SimplyCity“. SimplyCity beschreibt ein neues Stadt- und Mobilitätskonzept. Kerngedanke ist, das Leben in der Stadt und insbesondere die Mobilität aller im Sinne von „weniger ist mehr“ konsequent zu vereinfachen. Zentraler Ansatz ist, den öffentlichen Stadt- und Verkehrsraum von allen Elementen zu befreien, die für die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer überflüssig oder kontraproduktiv sind. SimplyCity hat nicht nur den Anspruch, Mobilität auf Dauer finanzierbar zu machen, sondern gleichzeitig auch die Verkehrssicherheit sowie die Lebens- und Mobi-

litätsqualität in einem erweiterten Kontext „Stadt als Lebensraum“ deutlich zu steigern.

SimplyCity ist nicht zu verwechseln mit „Shared Space“. Bei „Shared Space“ wird durch Umbau des Stadtraums das Separationsprinzip aufgehoben und gleichzeitig die Anzahl der Verkehrszeichen reduziert. SimplyCity dagegen geht vorzugsweise vom Bestand aus, verursacht keine kostenaufwändigen flächenhaften Umbaumaßnahmen und gilt auch für hochbelastete Verkehrsräume. „Shared Space“ kann nur in relativ schwach belasteten Verkehrsfällen praktiziert werden. Dennoch kann „Shared Space“ auch in SimplyCity-Konzepten begrenzt zur Anwendung kommen, wenn die Rahmenbedingungen (städtetypische Situation, Verkehrsbelastung, Mobilitäts- und Sicherheitsbelange von Kindern/Senioren etc.) stimmen.

SimplyCity ist ein Planungs- und Kommunikationsprozess. In einem Dialogverfahren werden die Ergebnisse gemeinschaftlich und weitgehend konsensnah entwickelt. Das Modellprojekt ist auf zwei bis drei Jahre angelegt und startet mit Beginn des Jahres 2009. Neben der bürgerschaftlichen Mitwirkung ist eine Rückkoppelung mit Vertretern von IHK, Städtetag, Städte- und Gemeindebund, ADAC, VCD u.a. avisiert. Die fachliche Durchführung liegt beim Planerbüro Südstadt und der P3-Agentur für Kommunikation und Mobilität, Köln, Herrn Franz Linder, Breite Str. 161–167, 50667 Köln.

Interessierte Kommunen können ihre formlose Bewerbung bzw. ihre Interessenbekundung bis zum 24.10.2008 an das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, Abt.: Straßeninfrastruktur und Straßenverkehr, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf, senden. Die umfassende Projektbeschreibung ist im Intranet-Angebot der Geschäftsstelle abrufbar.

Az.: III/1 151 - 40 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

601 Partnerschaftliche Unterstützung bei der Beschaffung eines Schulbusses

Im Rahmen der Abwicklung eines EU-Twinning-Projekts und eines von der GTZ finanzierten Projektes zur Unterstützung des regionales Bildungszentrums für Kommunalverwaltungen ist der dbb akademie als der Schulungs- und Beratungseinrichtung des Deutschen Beamtensundes die Anfrage des Bürgermeisters der Gemeinde Bulzestii de Sus zugegangen, Unterstützung bei der Beschaffung eines Schulbusses zu leisten.

Die Gemeinde Bulzestii de Sus ist eine kleine, leistungsschwache Verwaltung in den Westkarparten. Die Kinder, die bis zur nächsten Schule einen Weg von über 20 km haben, kommen mangels Transportmöglichkeiten unregelmäßig zum Unterricht.

Unterstützungsbereite Städte und Gemeinden werden gebeten, Projektleiter Dr. Dieter Haschke, dbb akademie, Dreizehnmorgenweg 36, 53175 Bonn, Tel.: 0228/8193-126 oder Mail: d.haschke@dbbakademie.de zu kontaktieren.

Az.: III 80-50 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

602 Pressemitteilung: Einheitlichen Ansprechpartner auf kommunale Ebene

Die Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners in Verwaltungsfragen für Unternehmen und Dienstleister soll auf die Städte und Kreise in Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Dies hat die Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen (AGKW) heute in Düsseldorf auf ihrer Jahrestagung vom Land gefordert. Diese Funktion soll nach europarechtlichen Vorgaben dazu führen, dass Unternehmen und Dienstleister stets nur einen behördlichen Ansprechpartner haben, der sämtliche Anmeldungen und Genehmigungen zentral abwickelt. „Die Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners auf kommunaler Ebene bietet eine große Chance für die kommunale Wirtschaftsförderung, Unternehmen beim Eintritt in die örtlichen Märkte noch intensiver zu begleiten und zu unterstützen“, erklärte der AGKW-Vorstandsvorsitzende und Kreisdirektor des Rhein-Kreises Neuss Hans-Jürgen Petrauschke. Dies gelte nicht zuletzt im Interesse einer ganzheitlichen wirtschaftspolitischen Erfolgsstrategie für den Standort Nordrhein-Westfalen.

Die Arbeitsgemeinschaft kommunale Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen ist ein Zusammenschluss der kommunalen Wirtschaftsförderer aus den kreisfreien Städten, Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaften in NRW, getragen von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Die AGKW-Jahrestagung 2008 in Düsseldorf stand unter dem Motto „Das Erfolgsgeheimnis wachsender Wirtschaftsstandorte – Bedingungen, Strategien, Best Practice“. An der Tagung nahmen mehr als 100 Vertreter aus den verschiedenen Bereichen der kommunalen Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen teil.

In seiner Einführungsrede betonte Petrauschke die Bedeutung der regionalen und überregionalen Vernetzung einer modernen kommunalen Wirtschaftsförderung. Darüber hinaus forderte er das Land NRW auf, im Rahmen der nordrhein-westfälischen Wettbewerbe um EU-Ziel-z-Fördermittel ein möglichst hohes Maß an Transparenz herzustellen. Insbesondere müssten die Voraussetzungen für mittelständische Unternehmen günstiger gestaltet werden: „Gerade kleine und mittelgroße Unternehmen werden vielfach von dem erheblichen bürokratischen Aufwand für die Teilnahme an Wettbewerbsverfahren abgeschreckt.“

Des Weiteren referierten Peter Lampe, Vorsitzender der Geschäftsführung des Initiativkreises Ruhrgebiet, über „Zukunft Ruhr 2030 – Eine Strategie für die Metropole Ruhr“, Dr. Hans-Jörg Domhardt, Technische Universität Kaiserslautern, über das Thema „Erfolgsbedingungen von Wachstumsmotoren außerhalb der Metropolen“, Simon Sdahl, Abteilungsleiter Förderberatung der NRW. BANK, über „Finanzierungsinstrumente zur Standortentwicklung“ sowie Dr. Wulff Aengevelt zum Thema „Die immobilienwirtschaftlichen Faktoren als Grundlage für Ansiedlungsentscheidungen“.

Im zweiten Teil der Jahrestagung wurden Praxisbeispiele im überregionalen Zusammenhang erörtert. Hier sollte aufgezeigt werden, wie in anderen räumlichen Gegeben-

heiten Wirtschaftsförderung vor Ort betrieben wird. Das erste Praxisbeispiel gab Paul Stephens, Chief Economic Services Officer des Leeds City Council, zum Thema „The Renaissance of Leeds – The Story of a Successful Economy“ – ein Vortrag über die Entwicklung der nordenglischen Industriestadt Leeds. Im Anschluss daran trug Thomas Krause vom Vorstand der Wolfsburg AG zum Thema „Wolfsburg – Von der Industriestadt zur Erlebnisstadt“ vor. Dabei ging es um einen überregionalen Blick auf den Strukturwandel einer Stadt, die ursprünglich singulär auf einen Industriesektor ausgerichtet war.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

603 Regionale Verteilung von Kinderunfällen in Deutschland

Kinderverkehrsunfälle sind über die Bundesrepublik Deutschland nicht gleichmäßig verteilt, vielmehr gibt es je nach Verkehrsteilnahmeart Regionen mit mehr oder weniger Unfällen. Eine regionale Analyse der Daten ist wichtig, um örtliche Unfallschwerpunkte erkennen, analysieren und gegebenenfalls entfernen oder entschärfen zu können.

Die BAST hat in einem jetzt vorgelegten Kinderunfallatlas die Unfalldaten der zwischen 2001 und 2005 im Straßenverkehr verunglückten Kinder je 1.000 der Altersgruppe für alle 439 Landkreise und kreisfreien Städte berechnet. Zudem erfolgte eine Analyse der Daten von 2003 bis 2005 auf Gemeindeebene. Kinderunfälle in der Bundesrepublik sind nicht danach gleichmäßig verteilt. Die bevölkerungsbezogene Analyse auf Kreisebene zeigt ein deutliches Nord-Süd-Gefälle. Während Kinder als Fußgänger besonders häufig in Nordrhein-Westfalen und großen Städten der Bundesrepublik verunglücken, sind sie als Radfahrer in den Regionen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg besonders gefährdet. Als Mitfahrer in Pkw verunglücken die meisten Kinder in den ländlichen Gebieten Bayerns und den östlichen Regionen der Bundesrepublik.

Zusätzlich lässt sich auf Gemeindeebene zeigen, dass das auf die Altersgruppe bezogene Risiko für Fußgänger mit der Größe einer Stadt zunimmt, während Radfahrer in so genannten Mittelstädten besonders häufig verunglücken.

Kinderunfallatlas – Regionale Verteilung von Kinderunfällen in Deutschland, Bergisch Gladbach, Bundesanstalt für Straßenwesen, 2008 (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe „Mensch und Sicherheit“, Heft M192, März 2008).

Zu beziehen über: Wirtschaftsverlag NW, Verlag für neue Wissenschaft GmbH, Postfach 10 11 10, 27511 Bremerhaven, Telefon 0471 94544-0, Telefax 0471 94544-88.

Az.: III/1 151-40

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

604 Gesamtkommentar zum Sozialgesetzbuch (SGB)

Hauck/Noftz
Sozialgesetzbuch (SGB) Gesamtkommentar
SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende

2008, Loseblatt-Kommentar, einschl. der 20. Lieferung, 2.998 Seiten in 2 Ordnern, 98 Euro, ISBN 978 3 503 06374 1, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin

Der Kommentar zum SGB II versteht sich als Erläuterungswerk für Praxis und Rechtsprechung. Er enthält alle notwendigen Informationen rund um die aktuellen Regelungen, zeigt die Zusammenhänge des SGB II zum übrigen Sozialrecht auf, gibt praktische Hinweise zur Umsetzung des neuen Rechts und trägt zur wissenschaftlichen Vertiefung des Rechtsgebietes bei. Der Kommentar wendet sich an alle Praktiker in der Sozialverwaltung und den Kommunen, an die Anwaltschaft, die Gerichte sowie an die Sozialpartner.

Mit der 20. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung auf den neuesten Stand gebracht. Der Schwerpunkt liegt auf einer gründlichen Überarbeitung der Kommentierung zu § 12 (Zu berücksichtigendes Vermögen). Außerdem werden u.a. weitere Kommentierungen an die aktuelle Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung angepasst.

Az.: III 480-80 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

Bauen und Vergabe

605 Abstandsflächen und Verbesserung des Wärmeschutzes

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 29.05.2008 (10 B 616/08) folgendes festgestellt:

1. Die Anfechtungsklage gegen eine selbstständige Abweichungsentscheidung nach § 73 Abs. 1 BauO hat aufschiebende Wirkung.
2. § 6 Abs. 14 BauO NRW regelt abschließend die Abstandsflächen der dort aufgeführten nachträglichen Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes. Eine darüber hinausgehende Abweichung auf der Grundlage des § 73 BauO ist grundsätzlich nicht möglich.
3. Eine Unterschreitung nach § 6 Abs. 14 S. 2 BauO NRW kann nur gestattet werden, wenn die brandschutzrechtlichen Anforderungen der BauO NRW eingehalten werden.

Az.: II/1 660-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

606 Ausschluss eines Angebots bei fehlender Bezeichnung von Nachunternehmern

Der BGH hat in einem Urteil vom 10.06.2008 (X ZR 78/07) zur Frage Stellung genommen, inwieweit fehlende Angaben eines Bieters zum beabsichtigten Einsatz von Nachunternehmern den Ausschluss seines Angebots rechtfertigen. Der BGH führt aus:

- Den Bietern ist zumutbar, schon bei Angebotsabgabe Auskunft darüber zu geben, ob sie für bestimmte Leistungsteile Nachunternehmer einsetzen wollen.
- Nicht zwingend erforderlich ist jedoch eine verbindliche Mitteilung bereits im Angebot welche konkreten Nachunternehmer sie hinzuziehen wollen.

Der BGH begründet dies damit, dass eine konkrete Benennung der Nachunternehmer bereits im Angebot den Vergabestellen lediglich einen zusätzlichen Aufwand erspart. Dagegen steigt das Risiko, lukrative Angebote wegen unvollständiger Angaben ausschließen zu müssen. Zudem kann eine genaue Benennung von Nachunternehmern die Bieter insgesamt unverhältnismäßig belasten, da nur einer von ihnen den Zuschlag erhalten kann.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

607 Kriterien für vergabefreie In-House-Geschäfte

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 17.07.2008 (Az.: C-371/05) die Kriterien für vergabefreie In-House-Geschäfte präzisiert. Dem Urteil zufolge ist für das Vorliegen des Kontrollkriteriums „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“ als eine der Voraussetzungen eines vergabefreien In-House-Geschäfts die Beteiligung von privatrechtlichen Gesellschaften an einem kommunalen Unternehmen unschädlich, solange diese vollständig in öffentlicher Trägerschaft gehalten werden. Von besonderer Relevanz ist zudem die Feststellung, dass allein die theoretische Möglichkeit einer Öffnung für privates Kapital (im Gesellschaftsvertrag oder in einer Satzung) nicht zur Verneinung eines In-House-Geschäfts genügt.

I. Sachverhalt

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte die italienische Gemeinde Mantoue die Verwaltung ihrer IT-Dienstleistungen im Rahmen einer Vereinbarung an eine von ihr mehrheitlich gehaltene privatrechtliche Gesellschaft (ASI Spa) ohne Ausschreibung übertragen. An der Gesellschaft waren weitere Nachbarkommunen und zwei vollständig von der Gemeinde Mantoue getragene privatrechtliche Gesellschaften (CEA Spa und APAM Spa) beteiligt.

Der EuGH hatte vorliegend die Rechtmäßigkeit einer freihändigen Vergabe anhand der Fragen zu beurteilen, ob die Gemeinde Mantoue über das von ihr ausgelagerte Unternehmen ASI Spa eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübt und ob die ASI Spa ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Gemeinde Mantoue und Nachbargemeinden verrichtet, die gemeinsam ihre Anteile innehaben („Teckal-Kriterien“).

II. Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat vorliegend das erste Teckal-Kriterium mit der Begründung bejaht, dass die Gemeinde Mantoue sowohl die strukturelle als auch funktionale Kontrollmacht über das Unternehmen ASI Spa innehat, indem sie entscheidenden Einfluss auf die strategischen Ziele als auch

über sonstige wichtige Entscheidungen durch die personelle Besetzung der Führungsgremien der ASI Spa ausübe. Die EU-Kommission hatte vorgetragen, dass dieses Kriterium nicht erfüllt sei, da im Moment des Vertragschlusses zwei privatrechtliche Gesellschaften am Kapital der ASI beteiligt gewesen seien und darüber hinaus – selbst wenn man annehme, dass die SPA eine vollständig von öffentlichem Kapital gehaltene Gesellschaft sei – die Beteiligung der privaten Gesellschaften bereits bei der Errichtung der SPA ausdrücklich beabsichtigt gewesen sei.

Der EuGH hat aber darauf hingewiesen, dass die zwei privatrechtlichen Gesellschaften TEA Spa und APAM Spa selbst öffentliche Unternehmen seien, die vollständig in öffentlicher Trägerschaft gehalten würden. Darüber hinaus sei zu beachten, dass allein die theoretische Möglichkeit eine Öffnung für privates Kapital nicht zur Verneinung eines In-House-Geschäftes genüge, solange keine tatsächliche Beteiligung („participation effective“) Privater im Moment der Auftragsvergabe vorgelegen habe. Eine derartige Beteiligung war vorliegend deshalb nicht gegeben, weil die beiden Gesellschaften TEA Spa und APAM Spa zum Kapital der ASI gehörten, die wiederum zu 100 % von der Gemeinde Mantoue und benachbarten Gemeinden getragen wurde.

Der EuGH hat weiter ausgeführt, dass erst im Falle besonderer Umstände, etwa wenn schon bei der Auftragsvergabe eine private Beteiligung beabsichtigt sei (vgl. etwa Rs.: Mödling C-29/04), diese tatsächliche Beteiligung für die Entscheidung von Relevanz sei. Diese besonderen Umstände habe die Kommission vorliegend jedoch aus den oben genannten Gründen nicht nachweisen können.

Der EuGH hat schließlich unterstrichen, dass auch die zweite Voraussetzung eines vergabefreien In-House-Geschäfts, die Ausübung der „Tätigkeit im Wesentlichen für den Auftraggeber“, vorliegend als erfüllt angesehen werden konnte. Hierbei sei die Tatsache unschädlich, dass die ASI Spa von mehreren Kommunen gehalten werde, da in einem solchen Fall auf die Tätigkeit des Unternehmens gegenüber der Gesamtheit der Gebietskörperschaften abzustellen sei.

Anmerkung:

Der EuGH hat mir vorstehendem Urteil seine Rechtsprechung zu vergabefreien In-House-Geschäften noch einmal präzisiert.

Wie zuletzt in DStGB-Aktuell 3308-08 vom 15.08.2008 zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 03.07.2008 (Az.: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) erläutert, kann regelmäßig die Beauftragung eines (kommunalen) Unternehmens immer nur dann vergaberechtsfrei durchgeführt werden, soweit es sich um eine rein kommunale getragene Gesellschaft und zwar in der Form der GmbH oder auch einer gemeinsam getragenen öffentlichen Einrichtung handelt. Jede private Beteiligung an einem zu beauftragenden Kommunalunternehmen steht unabhängig von der Beteiligungsquote einem vergabefreien In-House-Geschäft entgegen.

Der EuGH hat mit der aktuellen Entscheidung allerdings hervorgehoben, dass die Beteiligung privatrechtlicher

Gesellschaften an öffentlichen Unternehmen dann unschädlich ist, soweit derartige Gesellschaften wiederum zu 100 % in öffentlicher Hand gehalten werden. Von besonderer Bedeutung ist zudem der Umstand, dass der EuGH darauf hingewiesen hat, dass eine lediglich theoretische Möglichkeit der Öffnung eines kommunalen Unternehmens für privates Kapital (etwa in einer Satzung oder in einem Gesellschaftsvertrag) ein vergabefreies In-House-Geschäft nicht per se ausschließt. Diese Auslegung hatte bereits die EU-Kommission in ihrer Mitteilung zu institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaften (IÖPP), wenn auch nur in einem kurzen Hinweis in einer Fußnote, vertreten. Der DStGB begrüßt diese seitens des EuGH vorgenommene Klarstellung ausdrücklich.

Nach Auffassung des DStGB ginge es deutlich zu weit, eine vergabefreie In-House-Vergabe bereits dann in Frage zu stellen, wenn in einer Satzung lediglich eine formelle Beteiligungsmöglichkeit für Dritte ermöglicht wird. Für die Frage, ob im Einzelfall eine (kommunale) Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle vorliegt, darf immer nur auf den konkreten Zeitpunkt der Auftragsvergabe selbst abgestellt werden. Werden im Zeitpunkt einer Auftragsvergabe sämtliche Gesellschaftsanteile von Kommunen gehalten, darf der Annahme einer „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“ nichts im Wege stehen.

Az.: II/1 608-45

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

608 Immissionsschutz bei rechtswidriger Wohnnutzung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 17.03.2008 (8 A 929/07) Folgendes festgestellt:

1. Die Nachbarschaft kann selbst bei unzumutbaren Schallimmissionen kein immissionsschutzrechtliches Einschreiten verlangen, wenn deren Wohnnutzung formell und materiell illegal ist.
2. Die Genehmigung einer Betriebswohnung i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO wird mit der endgültigen Aufgabe des Betriebs, dem die Wohnnutzung zugeordnet ist, gegenstandslos.
3. Es liegt eine Nutzungsänderung i.S.d. § 29 Abs. 1 BauGB dann vor, wenn eine in einem Gewerbegebiet gelegene Betriebswohnung in eine allgemeine Wohnung umgewandelt wird.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

609 Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit vom Vergaberecht

In einem gleichlautenden Schreiben an die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie, Frau Edelgard Bulmahn, MdB, sowie an die Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates, Frau Emilia Müller, haben sich die kommunalen Spitzenverbände und der VKU im Rahmen der laufenden Vergaberechtsno-

velle für eine eindeutige Freistellung der interkommunalen Zusammenarbeit vom Vergaberecht ausgesprochen.

Zwar sieht auch der gegenwärtige Entwurf der Bundesregierung zur Neufassung des § 99 GWB vor, dass innerstaatliche Kooperationen unter bestimmten Voraussetzungen vergaberechtsfrei gestellt werden. Der Bundesrat hatte sich jedoch in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf im Sinne der Forderung der kommunalen Spitzenverbände dafür ausgesprochen, ausdrücklich auch die interkommunale Zusammenarbeit als maßgebliche Fallgestaltung als vergaberechtsfrei zu erwähnen.

In dem im Folgenden wiedergegebenen Schreiben unterstützen die kommunalen Spitzenverbände und das VKU die eindeutige und ihren Forderungen entsprechende Stellungnahme des Bundesrates zur Freistellung explizit der interkommunalen Zusammenarbeit vom Vergaberecht:

„Sehr geehrte Frau Bulmahn,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Verband der kommunalen Unternehmen nimmt die jüngst vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzgebungsverfahren zur Modernisierung des Vergaberechts zum Anlass, nochmals die kommunale Position in dieser wichtigen Fragestellung zu verdeutlichen.

Wie der Bundesrat zu Recht festgestellt hat, gewinnt die interkommunale Zusammenarbeit immer mehr an Bedeutung. Angesichts der hier insbesondere auf Grundlage verschiedener Urteile des Europäischen Gerichtshofs sowie deutscher Oberlandesgerichte bestehenden Rechtsunsicherheiten ist eine Klarstellung hinsichtlich der Vergaberechtsfreiheit der interkommunalen Zusammenarbeit im europäischen Recht von großer Bedeutung. Wir sehen uns in dieser Auffassung auch durch die Bundesregierung unterstützt, die dies wiederholt auch gegenüber der Europäischen Kommission verdeutlicht hat.

Auch wenn nach Einschätzung der Bundesregierung eine entsprechende Ergänzung des europäischen Vergaberechts derzeit nicht zu erwarten sei, verbleibt das Ziel sowie das stetige Bemühen um seine Durchsetzung gegenüber der Europäischen Kommission nach wie vor richtig. Die Kommunen und die kommunalen Unternehmen sind sich dabei bewusst, dass auch die interkommunale Kooperation ein, wenn auch maßgeblicher Bestandteil sämtlicher innerstaatlichen Kooperationen ist. Insofern bedarf es nach unserer Auffassung dann keiner Regelung speziell zu interkommunalen Kooperationen, wenn es insgesamt gelingt, die verschiedenen Fallgestaltungen innerstaatlicher Zusammenarbeit vergaberechtsfrei zu stellen.

Was die konkrete Umsetzung dieses Ziels im nationalen Recht, insbesondere die Neufassung des § 99 Abs. 1 Satz 2 GWB angeht, begrüßt die Bundesvereinigung die seitens des Bundesrates erbetene Sicherstellung im laufenden Gesetzgebungsverfahren, dass eine Regelung zur interkommunalen Kooperationen aufgenommen wird. Auch insoweit mag die interkommunale Zusammenarbeit als maßgebliche Fallgestaltung insgesamt bestehender innerstaatlicher Zusammenarbeitskonstellationen gelten.

Die seitens der Bundesregierung vorgelegte Fassung des § 99 Abs. 1 GWB bedarf vor diesem Hintergrund einer weitergehenden Konkretisierung. Zurecht mahnt deshalb der Bundesrat in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Vergaberechtsfreiheit interkommunaler Kooperationen eine Klarstellung sowie im Text der Gesetzesbegründung eine eindeutigere Formulierung an.

Mit freundlichen Grüßen“

Az.: II/1 608-44

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

610 Sachstand Novelle des Vergaberechts

Am 13.08.2008 hat das Bundeskabinett die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 04.07.2008 zur Vergaberechtsreform, das heißt dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts (GWB), beschlossen.

In der Gegenäußerung folgt die Bundesregierung dem Votum des Bundesrates, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erneut in die Diskussion über ein Korruptionsregister einzutreten. Auch stimmt sie dem Vorschlag des Bundesrates zu, die umfangreichen Ausnahmen für Sektorenauftraggeber in § 100 Abs. 2 GWB-E in eine spezielle Regelung zu verlagern. Gedacht ist an eine separate Sektorenverordnung des Bundes, die alle Verfahrensvorschriften für die Auftragsvergabe enthalten soll.

Nicht aufgegriffen hat die Bundesregierung den Hinweis des Bundesrates, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) als eigenständiges Regelwerk entfallen zu lassen und das, was notwendig ist, künftig in der VOL zu regeln.

Im Übrigen hält die Bundesregierung im Wesentlichen an dem durch das Bundeskabinett am 21.05.2008 beschlossenen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts fest. Hierbei wird die Aufnahme einer vom Bundesrat vorgeschlagenen weitgehenden Regelung zu interkommunalen Kooperationen nicht befürwortet. Die Bundesregierung bleibt bei einer übergreifenden Lösung der innerstaatlichen Zusammenarbeit, die sich nicht auf konkrete Fallgestaltungen bezieht. Darüber hinaus hält die Bundesregierung die vom Bundesrat vorgeschlagene Rücknahme verschiedener Elemente zur weiteren Beschleunigung des Vergabe- und Nachprüfungsverfahrens für nicht zweckmäßig. Auch ein Verweis auf die Anwendbarkeit zivilrechtlicher Vorschriften auf den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrag ist aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich.

Anmerkung:

Mit der vom Kabinett beschlossenen Gegenäußerung ist der Weg zum Bundestag für den Gesetzentwurf frei. Der Bundestag wird sich möglicherweise schon im September mit dem Entwurf in Erster Lesung befassen.

Inhaltlich bleibt es bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Freistellung auch der horizontalen interkommunalen Zusammenarbeit (vertragliche Zusammen-

arbeit) vom Vergaberecht. Insoweit hat die Bundesregierung folgenden Wortlaut vorgeschlagen:

Danach liegt gemäß § 99 Abs. 1 GWB ein öffentlicher Auftrag nicht vor, wenn öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 1, 2 oder 3 Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen durch eine oder mehrere juristische Personen erbringen lassen, die selbst öffentliche Auftraggeber sind und an denen privates Kapital nicht beteiligt ist, sofern diese juristischen Personen die zu erbringende Leistung überhaupt nicht auf dem Markt anbieten oder im Wesentlichen für öffentliche Auftraggeber tätig sind.

Auch die von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßte Begrenzung des Vergaberechts bei kommunalen Immobiliengeschäften ist vom Bundesrat unterstützt worden. Diesbezüglich wird es keine Änderungen an dem Regierungsentwurf geben.

Die Geschäftsstelle wird über das weitere Gesetzgebungsverfahren informieren.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

611 Neue CPV-Codes für öffentliche Aufträge

Für Standardisierung von Leistungen, die im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen vergeben werden, wurde auf europäischer Ebene ein einheitliches Klassifikationssystem erarbeitet. Die CPV – Common Procurement Vocabulary – das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge. Bei europaweiten Ausschreibungen sind Vergabestellen verpflichtet im Bekanntmachungstext die jeweils passenden CPV-Codes anzugeben.

Die EU-Kommission hat am 15.03.2008 (Amtsblatt der EU Nr. L 74/1) eine Verordnung veröffentlicht, die den CPV-Katalog aktualisiert. Das neue System soll benutzerfreundlicher sein und den jüngsten Entwicklungen im technologischen Bereich Rechnung tragen.

Die neue CPV-Version wird ab dem 17. September 2008 angewendet. Dies ist für Öffentliche Auftraggeber beim Ausfüllen der SIMAP-Formulare (<http://simap.europa.eu>) zu beachten und für Unternehmen bei der Recherche nach öffentlichen Ausschreibungen in der TED-Datenbank (<http://ted.europa.eu>).

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

612 Oberlandesgericht Celle zu Preissteigerungen bei verzögerter Vergabe

Das OLG Gelle hat mit Urteil vom 25.06.2008 (14 U 14/08) entschieden, dass der Zuschlag des öffentlichen Auftraggebers ein neues Angebot darstellen kann. Dies kommt dann in Betracht, wenn sich die Vergabe verzögert und es innerhalb dieser Zeit zu wesentlichen Preisänderungen kommt oder die Einhaltung von verbindlichen Fristen nicht mehr möglich ist.

Im entschiedenen Fall hatte sich der Zuschlag für den Bau eines Autobahnabschnitts wegen eines Nachprüfungs-

verfahrens verzögert. In dieser Zeit hatte sich der Preis für den Asphaltbelag erheblich verändert. Zudem war der vorgesehene Zeitplan nicht mehr einzuhalten.

Nach Ansicht des OLG Gelle gilt der Zuschlag als neues Angebot (§ 150 Abs. 2 BGB), wenn sich die Parteien einig sind, dass der ursprüngliche Zeitplan hinfällig geworden ist. Dieses neue Angebot hatte der Auftragnehmer wegen der Mehrkosten nicht angenommen, sondern seinerseits ein neues – teureres – Angebot gemacht. Da der Auftraggeber die Leistungen widerspruchlos hinnahm, gilt dieses Angebot als angenommen.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

613 „Stadtumbau West“ wird ausgebaut

Das Stadtumbau-Programm West soll im Jahr 2009 auf 76 Millionen Euro aufgestockt werden. Seit 2004 unterstützt das Programm Stadtumbau West mehr als 280 Kommunen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Bis 2008 sind insgesamt 246 Millionen Euro Bundesfinanzhilfen für Stadtumbaumaßnahmen eingesetzt worden.

Auch in den Städten der alten Bundesländer zeichnet sich immer deutlicher ein wirtschaftlicher und demographischer Strukturwandel ab. Auf diese Entwicklung müssen die Kommunen vorbeugend städtebaulich reagieren. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat im Jahr 2004 das Programm Stadtumbau West aufgelegt. Kernpunkte des Programms sind die Erarbeitung von integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepten und die Aufwertung der vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffenen Stadtgebiete. Ziel ist auch die Schaffung zukunftsfähiger, familien-gerechter und generationsübergreifender Wohnformen sowie das Vermeiden von Wohnungsleerstand.

Az.: II/1 622-10 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

614 Symposium „Vergaberecht aktuell“ am 13.11.2008

Das Institut für Verwaltungswissenschaften e.V. in Gelsenkirchen veranstaltet mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes NRW am 13.11.2008 das Symposium „Vergaberecht aktuell“. Im Rahmen dieses Symposiums werden aktuelle Entwicklungen und Reformstrebungen im Bereich des Vergaberechts im Mittelpunkt stehen. Teilnehmer können sich aus erster Hand über aktuelle Rechtsprechung und rechtspolitische Entwicklungen informieren. Das Symposium wird vom Minister für Bauen und Verkehr des Landes NRW, Oliver Wittke, eröffnet. Zu den Referenten zählen der Vorsitzende des Vergabesenats beim Oberlandesgericht Düsseldorf, Hans-Peter Dicks, Vertreter namhafter Anwaltskanzleien und Mitarbeiter der kommunalen Spitzenverbände.

Eine ausführliche Einladung, das Programm und ein Anmeldebogen sind in unserem Intranet unter der Rubrik Fachinfo und Service/Fachgebiete/Vergabe abzurufen.

Az.: II 608-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

615 Aufstellung von Lärmaktionsplänen

Am 01.09.2008 fanden in Münster für die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg und am 02.9.2008 in Düsseldorf für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf Informationsveranstaltungen des Umweltministeriums NRW zur bevorstehenden Lärmaktionsplanung statt. Es wurde über die Aufstellung von Lärmaktionsplänen und denkbare Maßnahmen zur Lärminderung berichtet und informiert. Hierzu hat das Umweltministerium NRW auch einen Muster-Aktionsplan erarbeitet, den die Städte und Gemeinde als Grundlage für die Erstellung eines Lärmaktionsplanes verwenden können.

In den Veranstaltungen hatte das Umweltministerium NRW die Erwartung geäußert, dass die 274 durch Lärm betroffenen Städte und Gemeinden bis zum 31.12.2008 Lärmaktionspläne zu fertigen haben. Bereits in den Veranstaltungen ist durch den StGB NRW und durch viele Städte und Gemeinden deutlich gemacht worden, dass dieser Zeitplan aus folgenden Gründen nicht eingehalten werden kann:

1. Das Eisenbahnbundesamt muss bis in den Spätherbst hinein, die Lärmkarten für die Hauptbahnstrecken (über 60.000 Züge pro Jahr) nochmals überarbeiten, weil Eisenbahn-Parallelstrecken im Hinblick auf die Zugfrequenz pro Jahr nachgearbeitet werden müssen, denn bislang wurde jede Eisenbahnstrecke nur für sich betrachtet.
2. Nach Ziffer 2.5 der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 werden die Ergebnisse aus den Lärmkarten durch die Straßenbaulastträger nicht anerkannt, weil diese durch eigene Lärm-Berechnungen die Notwendigkeit für etwaige Schutzmaßnahmen beurteilen möchten. Dieses bedeutet konkret, dass eine Stadt/Gemeinde bei einer festgestellten Lärmsituation in einer Lärmkarte nach den §§ 47 a bis f BImSchG mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (z.B. dem Landesbetrieb Straßen NRW) zunächst die Lärmsituation klären muss, d.h. eine Gemeinde kann nicht einfach als Lärmschutz-Maßnahme z.B. den Bau einer Lärmschutzwand in einem Lärmaktionsplan festlegen, ohne Rückkontakt mit dem zuständigen Straßenbaulastträger als Maßnahmenträger zu nehmen. Dieses ergibt sich auch aus dem Erlass des Umweltministeriums zur Lärmaktionsplanung vom 7.2.2008 (Min.BI. NRW 2008 S. 105ff.). Hier wird in Ziffer 9 (Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange) ausdrücklich ausgeführt, dass Maßnahmen, die nach § 47 Abs. 6 Satz 2 BImSchG umzusetzen sind, im Einvernehmen mit den für die Umsetzung zuständigen Behörden in den Lärmaktionsplan aufzunehmen sind.
3. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung kann grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn mögliche Lärmschutzmaßnahmen mit dem Maßnahmenträger einvernehmlich abgestimmt werden konnten, weil anderenfalls eine

Erwartungshaltung bei den lärmbeeinträchtigten Bürgerinnen und Bürgern hervorgerufen wird, die später bitter enttäuscht wird, z.B. dann, wenn der zuständige Straßenbaulastträger die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen nach seinen eigenen Lärmberechnungen nicht als gegeben ansieht.

In Anbetracht dieser Problemlage Hintergrund hat der Städte- und Gemeindebund NRW im Nachgang zu den Veranstaltungen am 01.09. und 02.09.2008 in einem Fachgespräch mit dem Umweltministerium NRW nochmals deutlich gemacht, dass bis zum 31.12.2008 vielfach nur ein Sachstandsbericht abgegeben werden kann. In diesem Sachstandsbericht wird dann festgehalten, welche Lärmschutzmaßnahmen sich eine Stadt oder Gemeinde an den durch die Lärmkarten ausgewiesenen Lärmschwerpunkten vorstellen kann. Diese angedachten Lärmschutzmaßnahmen werden dann mit den zuständigen Maßnahmenträgern abgestimmt. Hierzu gehört unter anderem auch der Landesbetrieb Straßen NRW bei Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen. Die weiteren Verfahrensschritte (wie z.B. die Öffentlichkeitsbeteiligung) werden dann zu gegebener Zeit durchgeführt.

Das Umweltministerium NRW hat sich nunmehr gemeinsam mit dem StGB NRW, dem Städtetag NW und dem Landkreistag NW auf dieses Verfahren verständigt. Der geplante Erlass zur Aufstellung der Lärmaktionspläne ist dem StGB NRW zwischenzeitlich zugeleitet worden. Auch in diesem Erlassentwurf wird nunmehr deutlich darauf hingewiesen, dass ein Sachstandsbericht bis zum 31.12.2008 durch die jeweilige Stadt/Gemeinde abgegeben werden kann, wenn ein Lärmaktionsplan bis zu diesem Zeitpunkt nicht fertig gestellt werden kann. Dieser Sachstandsbericht wird dann auch an die Europäische Union weitergeleitet. Der fertige Lärmaktionsplan kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.

Vor diesem Hintergrund ist der StGB NRW der Auffassung, dass eine sachgerechte Verfahrensweise gefunden worden ist, insbesondere deshalb, weil Maßnahmen an Straßen in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßen NRW mit diesem abgestimmt werden müssen und auch das Eisenbahnbundesamt nach Mitteilung des Ministeriums bis in den Herbst hinein die Lärmkarten an den Hauptbahnstrecken noch nacharbeiten muss, weil sog. Parallelstrecken nicht zielgenau erfasst worden sind. Im Übrigen kann der vom Land NRW erarbeitete Muster-Lärmaktionsplan durch die jeweilige Stadt/Gemeinde gut genutzt werden, um einen Sachstandsbericht bis zum 31.12.2008 abzugeben.

Az.: II/2 70-11

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

616 Gelbe und orange Warnkleidung

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung geändert worden ist (Bundesanzeiger Nr. 48, S. 1106, v. 28. März 2008). Durch die Änderungsverordnung ist der § 35 Abs. 6 in der Randnummer 18 neu gefasst worden. Danach ist nunmehr Warnkleidung in der Farbe fluoreszierendes Orange-Rot oder fluoreszierendes Gelb gemäß

Tabelle 2 zugelassen. Die Verwaltungsvorschrift ist am Tag nach der Veröffentlichung (28.3.2008), d. h. am 29. März 2008 in Kraft getreten.

Az.: II/2 31-02 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

617 Klimaschutzkommune 2009

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ruft Städte und Gemeinden auf, sich am Wettbewerb „Klimaschutzkommune 2009“ zu beteiligen. Er wird in einer Teilnehmerklasse mit bis zu 5.000 Einwohnern und in einer Teilnehmerklasse mit bis zu 20.000 Einwohnern ausgeschrieben. Aus allen Bewerbungen wird die „Klimaschutzkommune 2009 – Bundessieger“ ermittelt. Außerdem vergibt die DUH in jeder der beiden Kategorien insgesamt drei Preise und zeichnet zehn vorbildliche Klimaschutzprojekte von Kommunen aus, damit auch Kommunen, die nicht in der Lage sind, alle Fragen zu beantworten, die Chance haben zu gewinnen.

40 Prozent der Bevölkerung Deutschlands leben in Kommunen mit bis zu 20.000 Einwohnern. Mit dem Wettbewerb „Klimaschutzkommune 2009“ spricht die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) daher explizit die kleinen und mittleren Städte und Gemeinden an.

Gerade kleine Kommunen sind oft besonders aktiv im Klimaschutz, viele von ihnen nutzen aber noch längst nicht ihre Möglichkeiten. Ob die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude, die Umsetzung innovativer Verkehrs- und Siedlungskonzepte oder die gezielte Energieberatung von Bürgern – die Klimaschutzaktivitäten von Kommunen können vielfältig und wirkungsvoll sein. Mit dem Wettbewerb werden die Aktivitäten der Städte und Gemeinden bundesweit bekannt gemacht und die Ergebnisse regen zur Nachahmung an.

Neben der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und der Klimaschutzinitiative CO₂NTRA der Saint-Gobain Isover G+H AG wird der Wettbewerb von neun weiteren Organisationen unterstützt: Agentur für Erneuerbare Energien, Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE), Deutsche Energie-Agentur (dena), Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), GRÜNE LIGA, ICLEI – Local Governments for Sustainability, ifeu-Institut Heidelberg, InWEnt – Servicestelle Kommunen in der Einen Welt und dem Klimabündnis.

Bis zum 31. Dezember 2008 können Städte und Gemeinden ihr Klimaschutzprofil bei der DUH einreichen. Nach Abschluss des Wettbewerbs werden vorbildliche Konzepte in einer Broschüre dokumentiert und bei einem Workshop bundesweit bekannt gemacht, um zur Nachahmung zu motivieren.

Weitere Informationen können auf Internetseite www.klimaschutzkommune.de abgerufen werden. Für weitere Rückfragen stehen zur Verfügung:

Robert Spreter, Leiter Kommunaler Umweltschutz, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell; Tel.: 07732 9995-30; Fax: 07732 9995-77, spreter@duh.de

Oliver Finus, Projektmanager DUH-Klimaschutzkommune, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell; Tel.: 07732 9995-54; Fax: 07732 9995-77, finus@duh.de

Ulrike Fokken, Politik & Presse, Deutsche Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, Tel.: 030 2400867-22 / 0151 55 01 70 09, fokken@duh.de

Az.: II/2 70-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

618 Landgericht Hannover zum Aufstellen blauer Tonnen

Das Landgericht Hannover hat in einer Entscheidung vom 14.07.2008 (Az.: 25 O 61/08) das unaufgeforderte Aufstellen blauer Tonnen auf privaten Grundstücken durch gewerbliche Papiersammler für unzulässig erklärt. Das Gericht untersagte einem privaten Altpapierentsorger, seine blauen Tonnen unaufgefordert auf Privatgrundstücken aufzustellen, und gab insofern einem entsprechenden Unterlassungsantrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers statt. Als Begründung wurde insbesondere angeführt, dass das unaufgeforderte Aufstellen der blauen Tonnen wettbewerbsrechtlich unlauter sei, weil der Verbraucher der direkten Wirkung dieser Handlung nicht entgehen könne, ohne – ungewollt – selbst aktiv zu werden. Die Entscheidung des Landgerichts Hannover zeigt, dass den gewerblichen Altpapiersammlern auch das Aufstellen von blauen Tonnen auf privaten Grundstücken gerichtlich untersagt werden kann. Gestattet ist die Anlieferung blauer Tonnen durch Privatunternehmen damit nur in den Fällen, in denen diese vom Eigentümer des Grundstückes bestellt worden sind. Die Entscheidung des Landgerichts Hannover ist noch nicht rechtskräftig.

Az.: II/2 31-02 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

619 Mobilitätsmanagement und Klimaschutz

Das Umweltministerium NRW weist darauf hin, dass am 10.12.2008 in Dortmund im Rahmen des Aktionsprogramms Umwelt und Gesundheit NRW (www.apug.nrw.de) die Fachtagung „Betriebliches und kommunales Mobilitätsmanagement – Beitrag zur Luftreinhaltung, Lärminderung und zum Klimaschutz“ durchgeführt wird. Auf der Fachtagung, die vom Umweltministerium NRW gemeinsam u.a. mit den Ministerien für Bauen und Verkehr, Wirtschaft, Mittelstand und Energie durchgeführt wird, sollen praktische Beispiele aus dem kommunalen und betrieblichen Raum vorgestellt und Förderungsmöglichkeiten zur Verbreitung von Mobilitätsmanagementsystemen dargestellt bzw. entwickelt werden. Weitere Informationen können online unter der Mailadresse mobilitaetsmanagement@mnulv.nrw.de abgerufen werden.

Az.: II/2 70-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

620 Oberverwaltungsgericht NRW zur Beitragserhebung bei Dritterfüllung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 30.06.2008 (Az.: 15 A 699/06; vgl. Mitt. StGB NRW 2008 Nr. 560) entschie-

den, dass eine Kanalanschlussbeitragspflicht mangels beitragsrelevantem gemeindlichen Aufwand dann nicht entsteht, wenn die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde in der Form auf einen (privaten) Dritten übertragen worden ist, dass dieser auch den Herstellungsaufwand für die Abwasseranlage trägt und die Gemeinde lediglich ein jährliches Entgelt an den Dritten für die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht zahlt.

Nach dem OVG NRW muss bei der Gemeinde ein eigener Herstellungsaufwand für den Neubau von Kanälen oder anderen abwassertechnischen Anlagen entstehen. Verschiebt die Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf einen Dritten, um sich von der Finanzierung der Herstellung zu befreien, so entsteht bei ihr kein Herstellungsaufwand mehr. An diesem Umstand ändert auch ein Betriebsführungsentgelt nichts, dass an den Dritten gezahlt wird. Denn ein solches Betriebsführungsentgelt ist nach dem OVG NRW nur die periodische Gegenleistung für die Gesamtheit der Erbringung der Vertragsleistungen, namentlich der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, wobei in diese Gegenleistung wiederum kalkulatorische Kosten in der Form von Abschreibungen und Zinsen einberechnet werden. Der Herstellungsaufwand ist somit – so das OVG NRW – nur noch ein Rechnungsposten des Gesamtentgelts für eine dienst- oder werkvertragsähnliche Leistung in Form der Wertminderung betriebsnotwendiger Anlagegüter und der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in der Rechnungsperiode. Dieses ist nach dem OVG NRW aber kein Aufwand für die Herstellung der Anlage im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW, sondern typischer Bestandteil der über Benutzungsgebühren abzudeckenden Kosten (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW).

Aber selbst wenn die Stadt nach dem Entsorgungsvertrag mit dem Dritten verpflichtet wäre, den Herstellungsaufwand zu tragen, können nach dem OVG NRW Beiträge nicht ohne weiteres erhoben werden. Beiträge sind dazu bestimmt, den Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung der Gemeinde abzudecken. Mit dem Beitrag soll nicht nur ein irgendwie der Gemeinde entstandener Aufwand im Hinblick auf die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage abgedeckt werden, sondern Aufwand, der durch die gemeindliche Herstellung entstanden ist. Mit dem Beitrag wird aufwändige Gemeindetätigkeit, nicht bloß Aufwand als solcher finanziert. Zwar kann sich – so das OVG NRW – die Gemeinde bei der Herstellung eines Dritten als Erfüllungsgehilfen bedienen. Das bedingt aber nach dem OVG NRW, dass die die Beitragshöhe bestimmenden Herstellungsentscheidungen auch von der Gemeinde und nicht von einem privaten Dritten getroffen werden. Die Gemeinde muss im Hinblick auf die beitragsfinanzierte Tätigkeit „das Heft in der Hand“ haben. Die bloße vertragliche Regelung bzw. Absicherung, dass die gesetzlichen Grenzen der Abwasserbeseitigungspflicht eingehalten werden müssen, reicht nach dem OVG NRW nicht aus, um hinsichtlich der Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage noch von einer gemeindlichen Herstellung zu sprechen.

In Anbetracht dieses Rechtsstandpunktes des OVG NRW empfiehlt die Geschäftsstelle bei dem Abschluss von Betriebsführungsverträgen mit Dritten (z.B. einer GmbH)

darauf zu achten, dass der Gemeinde weiterhin ein eigener Herstellungsaufwand entsteht. Insoweit legt das OVG NRW Wert darauf, dass die neu gebauten Kanäle einen Aufwand bei der Gemeinde hervorrufen und bei der Einschaltung eines Dritten als technischen Erfüllungsgehilfen die Letzt-Entscheidung über den Neubau von Kanälen oder anderen abwassertechnischen Anlagen auch bei der Gemeinde liegt. Die Gemeinde muss im Hinblick auf die beitragsfinanzierte Tätigkeit nach dem OVG NRW „das Heft in der Hand“ haben.

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine weitere Problematik hinzuweisen: Ist eine Beitragserhebung mangels Aufwand der Gemeinde nicht mehr möglich, so wirkt sich dieses auf die Abwassergebühren aus. Die gebührenpflichtigen Benutzer müssen dann in zwei Gruppen unterteilt werden. Es gibt dann die gebührenpflichtigen Benutzer der Gruppe 1 (Kanalanschlussbeitrag in der Vergangenheit gezahlt) und die Gruppe 2 (diejenigen, die keine Kanalanschlussbeiträge in der Zukunft mehr zahlen). Der Gebührensatz für die Gruppe 2 wäre höher, weil bei der kalkulatorischen Verzinsung keine tatsächlich von der Gemeinde vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge mehr abgezogen würden. Diese 2 Gruppen müssten sowohl der Schmutzwasser- als auch bei der Regenwassergebühr gebildet werden. Diese Folge bei den Abwassergebühren ergibt sich daraus, dass die nicht mehr mögliche Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen dem Fall gleich steht, dass die Gemeinde ab einem Stichtag in der Zukunft keine Kanalanschlussbeiträge mehr erheben möchte (vgl. zu den Rechtsfolgen hierzu bereits: OVG NRW, Urteil vom 17.9.1980 – Az.: 2 A 1653/79 – GemHH 1982, S. 69; Queitsch KStZ 2002, S. 181ff., S. 183 unter der Nr. 4 „Die Abschaffung des Kanalanschlussbeitrages). Die Alternative hierzu wäre die Rückzahlung aller veranlagten Kanalanschlussbeiträge, was allerdings finanziell regelmäßig nicht machbar ist.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, bei der Einschaltung eines Dritten eine vertragliche Regelung zu finden, die einen eigenen Herstellungsaufwand bei der Gemeinde begründet. Wichtig ist dabei nicht nur, dass das die Gemeinde die Letzt-Entscheidung über den geplanten Kanalbau trifft, sondern die neu gebauten Kanäle im Eigentum der Gemeinde stehen, was im Zweifelsfall auch dadurch erreicht werden kann, dass der neu gebaute Kanal gewissermaßen als fertiges Produkt dem Dritten abgekauft wird, denn dann entsteht bei der Gemeinde ein eigener Aufwand für die Herstellung der Abwasseranlage und die Erhebung der Kanalanschlussbeiträge.

Der Beschluss des OVG NRW vom 30.6.2008 ist allerdings nach Auffassung der Geschäftsstelle nicht auf die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR – § 114 a GO NRW) übertragbar. Denn zum einen ist die Anstalt des Öffentlichen Rechts ein alleiniges Sondervermögen der Gemeinde. Der Unterschied zur eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Gemeinde als Sondervermögen besteht lediglich darin, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ein eigenständiges Rechtssubjekt ist, während die eigenbetriebsähnliche Einrichtung keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern ein Sondervermögen ist, welches der Gemeinde als Rechtssubjekt zugeordnet wird. Zum anderen kann die Gemeinde, wenn die Anstalt des

öffentlichen Rechts das Kanalnetz und sonstige abwassertechnische Anlagen in ihrem Vermögen führt, nach § 114 a Abs. 3 GO NRW der AöR die Befugnis zu Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen übertragen. Auch in § 1 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW ist seit dem 17.10.2007 (GO-Reformgesetz – GV NRW 2007, S. 380ff., S. 392) nunmehr bestimmt, dass eine Anstalt des öffentlichen Rechts Beiträge und Gebühren erheben kann.

Az.: II/2 24-22

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

621 Verwaltungsgericht Münster zur Restmüllgebühr

Das VG Münster hat mit Urteil vom 25.8.2008 (Az.: 7 K 990/06) entschieden, dass es gebührenrechtlich unzulässig ist, eine Biotonne nur im Innenbereich und nicht im Außenbereich einer Gemeinde anzubieten und die Kosten für die Biomüllentsorgung auch nur in die Restmüllgebühr für die Grundstücke im Innenbereich einzukalkulieren. Nach dem VG Münster war die unterschiedliche Gebühr für das Restmüllgefäß in dem entschiedenen Fall unzulässig, weil der Leistungsumfang der einzelnen Abfallentsorgungsteilleistungen im Innenbereich einerseits und im Außenbereich andererseits absolut identisch war. Insbesondere konnte – so das VG Münster – bei der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtung durch den Eigenkompostierer im Innenbereich kein Unterschied zu den Nutzern der Abfallentsorgungseinrichtung im Außenbereich festgestellt werden. Beide Nutzergruppen konnten – mit Ausnahme der Biotonne – vielmehr sämtliche Abfallentsorgungsteilleistungen gleichermaßen in Anspruch nehmen. Daher sei es nicht gerechtfertigt, dass der Nutzer im Innenbereich 1,95 € pro Liter Restmüll-Gefäßvolumen bezahlt und der Nutzer im Außenbereich lediglich 1,40 €. Damit zahle der Innenbereichsnutzer für die gleiche Leistung knapp 30% mehr als der Außenbereichsnutzer, was kommunalabgabenrechtlich bei gleichem, angebotenen Leistungsspektrum nicht zulässig sei. Eine Rechtfertigung hierfür folgt nach dem VG Münster auch nicht aus der Regelung zur Querfinanzierung der Biotonne in § 9 Abs. 2 Satz 5 LabfG NRW. Diese Regelung erlaube nicht die Erhebung einer unterschiedlichen Restmüllgebühr je nachdem ob ein Nutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Innenbereich oder im Außenbereich einer Gemeinde wohnt. Die Vorschrift ermögliche nur, dass die Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit der Bioabfallerfassung und -verwertung auch diejenigen mit den Kosten der Biotonne in Anspruch nehmen kann, die diese nicht in Benutzung nehmen (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drucksache 12/3143, S. 70f.), nicht jedoch Nichtnutzer von Biotonnen gebührenrechtlich unterschiedlich zu behandeln.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Städte und Gemeinden sind im Rahmen der ihnen obliegenden Abfallentsorgungspflicht (§ 15 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG –, § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz NRW) verpflichtet ist, im gesamten Gemeindegebiet die Abfälle aus den privaten Haushalten zu entsorgen. Hierzu gehören auch die Bioabfälle.

Deshalb ist es bereits rein abfallrechtlich betrachtet als nicht zulässig anzusehen, das Gemeindegebiet in einen Entsorgungsbezirk mit Bioabfallentsorgung/Biotonne (Innenbereich) und einen Entsorgungsbezirk ohne Bioabfallentsorgung/Biotonne (Außenbereich) aufzuteilen sowie für den Außenbereich eine Bioabfallentsorgung aus privaten Haushaltungen grundsätzlich nicht vorzusehen. Die Abfallüberlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG für private Haushaltungen besteht nämlich auch für Bioabfälle. Möchte der private Haushalt aber keine Eigenkompostierung durchführen so ist in den §§ 13 Abs. 1 Satz 1 und 15 Abs. 1 KrW-/AbfG grundlegend vorgesehen, dass dann die Gemeinde als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Bioabfälle aus den privaten Haushaltungen zu entsorgen hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Grundstück im Innenbereich oder im Außenbereich der Gemeinde liegt.

Gebührenrechtlich ergibt sich zudem aus § 9 Abs. 2 Satz 5 und Satz 7 Landesabfallgesetz NRW und dem kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW) der Grundsatz, dass alle Nutzer bei gleichem Leistungsspektrum der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gleich zu behandeln sind. Dabei beinhaltet das sog. kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip auch den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) im Hinblick auf alle Gebührenschuldner als Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung. Grundsätzlich müssen hiernach alle Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung an den Kosten der Bioabfallentsorgung aus privaten Haushaltungen gleichmäßig beteiligt werden, d.h. die Bioabfallentsorgung mit finanzieren.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 5 Alternative 1 LabfG NRW besteht hierbei zum einen die Möglichkeit, die Kosten der Biotonne auf alle Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu verteilen und einen Gebührenabschlag für diejenigen vorzusehen, die keine Biotonne in Benutzung nehmen.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, eine nicht kostendeckende Sondergebühr für die Biotonne zu erheben und die Restkosten der Biotonne über das Restmüllgefäß als sog. Einheitsgebühr für alle Abfallentsorgungsteilleistungen quer zu finanzieren (§ 9 Abs. 2 S. 5, 2. Alternative Landesabfallgesetz NRW). Diese Querfinanzierung stellt sich dann beispielsweise wie folgt dar:

Kostet eine Biotonne pro Jahr und Grundstück in der Entsorgung z.B. 200 Euro so besteht z.B. die Möglichkeit, eine nicht kostendeckende Sondergebühr von 40 Euro von denjenigen zu erheben, die eine Biotonne benutzen. Die restlichen 160 Euro werden dann auf alle Grundstücke, die an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind über das Restmüllgefäß verteilt. Nimmt ein Grundstückseigentümer in diesem Fall dann keine Biotonne in Benutzung, so bedarf es keines gesonderten Gebührenabschlages mehr, weil er bereits die 40 Euro (nicht kostendeckende) Sondergebühr nicht bezahlen muss, weil er die Biotonne auch nicht benutzt. Durch die Nichtbezahlung der Sondergebühr erhält damit der Nichtnutzer der Biotonne indirekt einen Gebührenabschlag als Belohnung für seine Eigenkompostierung (vgl. hierzu auch:

OVG NRW, Beschluss vom 5.12.2003 – Az.: 9 A 1768/02 – NVwZ-RR 2004, S. 250; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 1.12.2005 – Az.: 13 K 2029/04; Queitsch in: Schink/Queitsch/Scholz, LAbfG NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: April 2008, § 9 LAbfG NRW Rz. 211ff.).

Schließlich besteht unabhängig von der gesetzlich geregelten Finanzierungsoption in § 9 Abs. 2 Satz 5 und Satz 7 LAbfG NRW die Möglichkeit, eine kostendeckende Sondergebühr für die Biotonne zu erheben. Dieses empfiehlt sich allerdings im Zweifelsfall nicht, weil sich aus den Erfahrungssätzen von Städten und Gemeinden berichten lässt, dass eine kostendeckende Sondergebühr für die Biotonne abschreckend wirkt und etliche Biotonnen abbestellt werden.

Außerdem hat sich in vielen Städten und Gemeinden in den vergangenen Jahren die Querfinanzierung der Biotonne über die Einheitsgebühr bezogen auf den Restmüllgefäß (§ 9 Abs. 5 Satz 1 Alternative 1 LAbfG NRW) oder aber die Erhebung einer nicht kostendeckenden Sondergebühr für die Biotonne (§ 9 Abs. 5 Satz 1 Alternative 2 LAbfG NRW) bewährt, denn auch viele Grundstückseigentümer, die Eigenkompostierung auf ihrem Grundstück durchführen, haben zwischenzeitlich zusätzlich eine Biotonne geordert, etwa dann, wenn bei ihnen größere Mengen an Rasenschnitt anfallen, welche die selbst durchgeführte Eigenkompostierung regelmäßig erheblich erschweren.

Az.: II/2 33-10

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

622 Wirtschaftsdaten Abwasser 2007

Die DWA hat gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund im September 2008 die Wirtschaftsdaten für die Abwasserbeseitigung 2007 veröffentlicht (abrufbar unter: www.dwa.de/Rubrik: Fachthemen/Kommunale Abwasserbeseitigung/Wirtschaft).

Bei den Organisationsformen zeigt sich nach wie vor, dass mit 93 % die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen gegenüber den privaten Organisationsformen (bezogen auf die Anzahl der Abwasserbetriebe) bundesweit überwiegen. Nur zu rund 7 % wird die Abwasserbeseitigung durch Betriebsführungs-/Kooperationsgesellschaften (AG/GmbH) oder sonstige privatrechtliche Gesellschaften bzw. durch Eigenesellschaften (AG/GmbH) durchgeführt.

Zu 93 % wird die Abwasserbeseitigung in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen durchgeführt. Hintergrund hierfür ist, dass die hoheitliche Abwasserbeseitigung nicht der Steuerpflicht (u.a. der Umsatzsteuerpflicht) unterliegt. Wird demnach die Abwasserbeseitigung in einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform durchgeführt, so muss auf die Gesamtleistung der Abwasserbeseitigung durch die Bürgerinnen und Bürger vor allem keine Umsatzsteuer (19 %) zusätzlich entrichtet werden.

Bei den öffentlich-rechtlichen Organisationsformen (93 %) machen bundesweit

- die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen 42 %,
 - die Regiebetriebe 33 %,
 - Zweck- bzw. Wasserverbände 12 % und
 - die Anstalten des öffentlichen Rechts 6 %
- aus.

Bei den Kosten der Abwasserbeseitigung zeigt sich nach wie vor, dass mit 49 % die Refinanzierung der gebauten öffentlichen Abwasser-Kanäle (u.a. Schmutzwasserkanäle, Regenwasserkanäle, Mischwasserkanäle) und sonstige abwassertechnische Anlagen (wie z.B. Kläranlagen) über kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsungen den Haupt-Kostenblock bei der Abwassergebühr ausmachen. Energie- und Materialkosten liegen bei 9 %, die Abwasserabgabe bei 2 %, die Abfallentsorgungskosten u. a. für Klärschlamm bei ca. 4 % der Gesamtkosten. Ebenso betragen die Verwaltungskosten ca. 4 %. Die Personalkosten machen ein Kostenanteil bis zu 17 % der Gesamtkosten aus. Damit zeigt sich abermals, dass der Bereich der Abwasserbeseitigung durch einen hohen Anteil von Fixkosten (abwassermengenunabhängigen Vorhaltekosten) gekennzeichnet ist, der über 70 % der Gesamtkosten ausmacht.

Unabhängig davon hat sich gezeigt, dass die Abwassergebühr in den vergangenen Jahren relativ stabil geblieben ist. Jeder Einwohner zahlt bundesweit gesehen durchschnittlich 30 Cent pro Tag für die Abwasserbeseitigung.

Az.: II/2 24-30/24-21

Mitt. StGB NRW Oktober 2008

Buchbesprechungen

Die Mehrwertsteuer der Gemeinden und ihrer Betriebe

begründet von Werner Löblein, Steuerberater, fortgeführt von Dr. Johann Pentenrieder, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Leiter der Werkabteilung beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, München;

Loseblattwerk, etwa 1640 Seiten, € 84,- einschl. Ordner, ISBN 3-415-00563-1.

Gemeinden engagieren sich in vielfacher Form mit ihren Betrieben im allgemeinen Wirtschaftsleben. Dadurch erlangen die umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften immer größere Bedeutung für die Kommunen. Ganz gleich, in welcher Form sie die Aufgaben der Daseinsfürsorge erfüllen, stets sind die erheblichen finanzpolitischen Folgen des Umsatzsteuerrechts zu beachten.

Dabei ist der »Löblein« eine große Hilfe: Die verständliche Sprache und die übersichtliche und vollständige Darstellung der maßgeblichen Vorschriften erleichtern es der ratsuchenden Gemeinde, auf konkrete Fragen konkrete Antworten zu finden.

Im Einzelnen bietet der „Löblein“:

- die wesentlichen Gesetzestexte, Durchführungsverordnungen und Richtlinien
- mehr als 200 wichtige Verwaltungsanweisungen auf Bundes- und Länderebene
- eine Kommentierung anhand von Fällen aus der gemeindlichen Praxis mit verständlichen Erläuterungen der Rechtsprechung
- eine auf der Systematik der Haushaltspläne basierende Schnellübersicht

Die 30. Ergänzungslieferung, erschienen am 23. Juni 2008, ist auf dem Stand März 2008.

Im Erläuterungsteil I wird – entsprechend der Bedeutung der EG-Richtlinien und der Rechtsprechung des EuGH – auf die Entwicklung der EG-Rechtsvorschriften bis hin zur Aufhebung der 1. und 6. Richtlinie und deren Ersetzung durch die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinien – MwStSystRL – näher eingegangen.

Der Erläuterungsteil II wurde umfassend überarbeitet und an die neuere Rechtsentwicklung angepasst. Erweitert wurde z.B. die Liste der wirtschaftlichen Tätigkeiten um Blockheizkraftwerke, Fotovoltaikanlagen oder auch um die in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelten Bestattungsgesetze und die hieraus abzuleitende umsatzsteuerrechtliche Beurteilung. Verarbeitet wurde auch die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung zur Parkraumbewirtschaftung im Rahmen der Straßenverkehrsordnung auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, zur Amtshilfe, zur hoheitlichen Tätigkeit mit Erfüllungsgehilfen, zur Abfallentsorgung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG u.a.

Az.: IV/1 922-00 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

Bundesbesoldungs- und Landesbesoldungsrecht NRW

Kommentar, begründet von G. Schubert und H.-J. Wirth, fortgeführt von E. Pilz unter Mitarbeit von U. Kolbe, Amtsrat im Innenministerium des Landes NRW, 93. Erg.-Lief., 368 Seiten, Loseblattsammlung, Grundwerk 3.759 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 116,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (152.00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0151-0, Verlag Reckinger, Siegburg (www.reckinger.de).

Neben der Einarbeitung der sich aus dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 ergebenden Änderungen zum 1.7.2008 bringt diese Lieferung das gesamte Besoldungsrecht auf den neuesten Stand und berücksichtigt zudem Änderungen im Kindergeld- und Steuerrecht.

In den Textteil wurden u.a. neu aufgenommen:

Das Gesetz zur Anpassung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder, die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit, die Entschädigungsverordnung

für die Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie die Elternzeitverordnung.

Az.: I/1 043-11-11 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

Städtebauförderungsrecht

Dr. Michael Krautzberger, Städtebauförderungsrecht, 45. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2008, rund 560 Seiten, in Schlaufe € 78,00, ISBN 978-3-8006-3504-7

Grundwerk mit eingeordneter 45. Ergänzungslieferung, rund 2.230 Seiten, im Ordner. € 119,00, Vorzugspreis bei Fortsetzungsbezug, ISBN 978-3-8006-1937-5, € 198,00, bei Einzelbezug, ISBN 978-3-8006-9900-1

Dieser Loseblatt-Kommentar erläutert die zentralen boden- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches und stellt die finanzierungs- und förderungsrechtlichen Bestimmungen bei der Stadt- und Dorfenerneuerung systematisch dar.

Das Werk gliedert sich in die Teile

- A. Rechtsgrundlagen (Texte)
- B. Einleitung (Grundzüge und Entwicklung)
- C. Kommentar zum Recht städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB
- D. Städtebauförderung

Mit der 45. Ergänzungslieferung wird der Kommentar auf den Stand Februar 2008 gebracht. Die Lieferung enthält Aktualisierungen von

- §§ 171a–171d Stadtumbau
- § 171e Soziale Stadt
- § 171f Private Initiativen zur Stadtentwicklung
- Teil D. Städtebauförderung – Grundlagen, Programme, Verfahren.
- Neu aufgenommen wurde der Text der VV-Städtebauförderung 2008, der auch bereits in der Kommentierung berücksichtigt wird.

Das Werk wendet sich an Behörden in Bund, Ländern und Gemeinden, Sanierungs- und Entwicklungsträger, private Eigentümer, Pächter, Mieter, Gewerbetreibende, öffentliche und private Förderungsstellen.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.vahlen.de

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

Bundeskleingartengesetz

von Gundolf Bork, Hauptreferent im Städte- und Gemeindebund NRW a.D., Textausgabe mit sonstigen für das

Kleingartenwesen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und einer erläuternden Einführung, 7. Auflage, 2008, 116 Seiten; Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, ISBN 978-3-17-020501-7, 18,00 Euro.

Seit der 6. Auflage sind mehrere Novellierungen des Bundeskleingartengesetzes vorgenommen worden. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) hat u. a. im Vereinsrecht und im Miet- und Pachtvertragsrecht, das für das Kleingartenrecht maßgeblichen Einfluss hat, mehrere Gesetzesänderungen erfahren. Deshalb war eine Neuauflage dringend geboten. Verlag und Autor bieten mit der 7. Auflage nunmehr eine auf den neuesten Stand gebrachte Arbeitsgrundlage für das Kleingartenwesen an. Durch die ergänzte Einführung wird das Bundeskleingartenrecht ausführlich erläutert. Beibehalten sind die Bewertungsrichtlinien für Anpflanzungen und Anlagen in Kleingärten.

Wegen der nach wie vor bestehenden Problematik der gesetzlich nicht geregelten umweltgerechten Entsorgung von Kleingärten – insbesondere deren Gartenlauben –, enthält die Veröffentlichung rechtliche Rahmenbedingungen, die für alle Bundesländer Geltung beanspruchen können. Die Anpassung an das aktuelle Bauplanungs- und Bauordnungsrecht ist vom Autor vorgenommen worden. Mit dieser Ausgabe hoffen Verlag und Autor auf einen gleichen Erfolg, wie dieser mit den vorangegangenen Auflagen erzielt worden ist.

Az.: II/1 611-25 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

Handbuch der Korruptionsprävention

Für Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Verwaltung

von Prof. Dr. Dieter Dölling, Handbuch der Korruptionsprävention, Verlag C.H.Beck, 2007, XXXVI, 677 Seiten, in Leinen € 78,00, ISBN 978-3-406-52296-3

Das Thema „Korruption“ rückt durch spektakuläre Schlagzeilen, wie jüngst zur Siemens AG, zunehmend in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Zahlreiche Vorschriften auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene haben bereits die Korruptionsbekämpfung zum Ziel. Für die anwaltliche Beratungspraxis gewinnt das Thema „Korruption“, insbesondere gegenüber Wirtschaftsunternehmen, die die gesetzlichen Grenzen ihres Handelns kennen müssen, stetig an Bedeutung.

Diese Neuerscheinung behandelt in umfassender Form alle Fragen, die sich – vorrangig in der anwaltlichen Beratungspraxis – in Zusammenhang mit privatem und öffentlichem korruptiven Verhalten stellen.

Die Darstellung befindet sich vollständig auf dem Stand Herbst 2006.

Inhalt:

- Grundlagen der Korruptionsprävention
- Korruptionsprävention im Wirtschaftsunternehmen
- Steuerrecht und Korruptionseindämmung
- Korruptionsprävention im öffentlichen Bereich
- Korruptionsstrafrecht
- Korruptionsprävention in internationalen Wirtschaftsbeziehungen

Der Komplexität der Materie entsprechend, ist das Buch durch interdisziplinäre Zusammenarbeit von Juristen (RAen und StAen), Kriminologen und Wirtschaftswissenschaftlern entstanden.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

– Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien –

Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, Oberregierungsrat im Finanzministerium des Landes NRW, (74.Erg.-Lief., Stand August 2008, 396 Seiten), Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Internet-Datenbank, Grundwerk 2.748 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern 128,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (168,00 EUR bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4. Verlag Reckinger, Siegburg, (www.reckinger.de)

Mit der 74. Ergänzungslieferung wurden neue Erlasse des für das Beihilfenrecht federführenden Finanzministeriums sowie weitere das Beihilfenrecht ergänzende Regelungen in den Kommentar aufgenommen.

Darüber hinaus wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu zahlreichen Zweifelsfragen Stellung genommen, u.a. zur Frage der Rechtmäßigkeit der Kostendämpfungspauschale. Die neue Vereinbarung zum Fallpauschalensystem der Krankenhäuser wurde abgedruckt.

Az.: I/1 047-00-1 Mitt. StGB NRW Oktober 2008

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200